
BACHELORARBEIT

Frau
Nina Häntsch

Die Verwendung von Lügen- detektortests als Beweismittel vor Gericht

Mittweida, 2023

Fakultät Computer- und Biowissenschaften

BACHELORARBEIT

Die Verwendung von Lügen- detektortests als Beweismittel vor Gericht

Autor:

Frau

Nina Häntsch

Studiengang:

Allgemeine und digitale Forensik

Seminargruppe:

FO19w1-B

Erstprüfer:

Herr Prof. Dr. jur. Frank Czerner

Zweitprüfer:

Frau M.Sc. Michelle Nadine Wagner

Einreichung:

Mittweida, 15.01.2024

Verteidigung/Bewertung:

Mittweida, 2024

BACHELOR THESIS

The use of polygraph tests as evidence in court

author:

Ms.

Nina Häntsch

course of studies:

General and digital forensics

seminar group:

FO19w1-B

first examiner:

Mr. Prof. Dr. jur. Frank Czerner

second examiner:

Ms. M.Sc. Michelle Nadine Wagner

submission:

Mittweida, 15.01.2024

defence/ evaluation:

Mittweida, 2024

Bibliografische Beschreibung:

Häntschi, Nina:

Die Verwendung von Lügendetektortests als Beweismittel vor Gericht, 6 Seiten
Verzeichnis, 57 Seiten Inhalt, 4 Tabellen, Hochschule Mittweida, University of
Applied Sciences, Fakultät Angewandte Computer- und Biowissenschaften

Bachelorarbeit, 2024

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt.

Referat:

Die Arbeit bezieht sich auf die Verwendung von Lügendetektoren als Beweismittel vor Gericht. Die Einführung in die Geschichte stellt die Entwicklung dieser Technologie dar. Die theoretischen Grundlagen und die Funktionsweisen von Lügendetektortests sowie deren Kritikpunkte werden beleuchtet. Insbesondere werden verschiedene Testmethoden und deren Fehleranfälligkeit diskutiert. Zudem wird auf die rechtlichen Aspekte, insbesondere auf die Beweiswürdigung sowie auf die Zulässigkeit solcher Tests in gerichtlichen Verfahren, eingegangen.

Inhalt

Inhalt I

Tabellenverzeichnis.....	III
Abkürzungsverzeichnis.....	IV
Gender Disclaimer	VI
1 Einleitung	1
2 Geschichte des Lügendetektortests	3
2.1 <i>Ursprung der Lügendetektortechnologie.....</i>	3
2.2 <i>Einführung von Lügendetektortests in verschiedenen Rechtssystemen</i>	5
2.2.1 <i>Andere Länder</i>	5
2.2.2 <i>Aktuelle Rechtsprechungen und Entscheidungen in Deutschland.....</i>	5
3 Theoretische Grundlagen und Funktionsweise von Lügendetektortests .8	
3.1 <i>Definition von Lügendetektortests</i>	8
3.2 <i>Theorie und Technische Aspekte der Messung</i>	9
3.3 <i>Bedeutung Validität und Reliabilität der Testergebnisse.....</i>	11
3.4 <i>Lügendetektortest Methoden und Durchführung</i>	11
3.4.1 <i>Tatwissenstest (TWT).....</i>	12
3.4.2 <i>Kontrollfragentest (KFT)</i>	14
3.4.3 <i>Weitere Testarten.....</i>	16
3.4.3.1 <i>Directed Lie Test (DLT)</i>	16
3.4.3.2 <i>Truth Control Test (TCT)</i>	17
3.4.3.3 <i>Guilty Actions Test (GAT)</i>	18
4 Kritik an Polygraphen	20
4.1 <i>Kritik an der Verwendung von Lügendetektortests als Beweismittel.....</i>	20
4.2 <i>Fehleranfälligkeit von Polygraphen</i>	21
4.3 <i>Fehlerhafte Ergebnisse und Fehlurteile aufgrund von Lügendetektortests</i>	23
5 Beweismwürdigung nach § 261 StPO und § 136 StPO	25
5.1 <i>Rechtsgrundlagen und Anforderungen.....</i>	25

5.1.1	§ 261 StPO Beweiswürdigung.....	25
5.1.2	§ 136a) StPO Verbotene Vernehmungsmethoden; Beweisverwertungsverbote	26
5.2	<i>Einfluss von Lügendetektortests auf die Beweiswürdigung</i>	27
6	§ 245 und § 244 StPO und die Zulässigkeit von Lügendetektortests	31
6.1	§ 244 StPO Beweisaufnahme; Untersuchungsgrundsatz;..... <i>Ablehnung von Beweisanträgen</i>	31
6.2	§ 245 StPO Umfang der Beweisaufnahme; präsente Beweismittel	33
6.3	<i>Lügendetektortest – ein „völlig ungeeignetes“ Beweismittel?</i>	33
6.4	<i>Die Zulässigkeit von Lügendetektortests in verschiedenen Verfahren</i>	36
6.4.1	Strafverfahren	37
6.4.2	Zivilverfahren	38
6.4.3	Familienverfahren.....	38
6.5	<i>Fallbeispiel Strafverfahren</i>	39
7	Amtsermittlungsgrundsatz.....	47
7.1	<i>Definition und Bedeutung Amtsermittlungsgrundsatz</i>	47
7.2	<i>Zusammenhang zwischen Lügendetektortests und..... Kindeswohlgefährdung sowie sexuellen Missbrauch</i>	47
7.3	<i>Analyse von Fallbeispielen</i>	49
8	Schlussfolgerung und Ausblick.....	52
8.1	<i>Zusammenfassung der Ergebnisse</i>	52
8.2	<i>Beantwortung der Forschungsfragen</i>	54
8.3	<i>Kritische Reflexion und Handlungsempfehlungen für die Praxis</i>	54
8.4	<i>Ausblick auf zukünftige Entwicklungen und Forschung</i>	55
8.4.1	EyeDetect	55
8.4.2	Gehirnscan mittels funktioneller Magnetresonanztomografie (fMRT).....	55
8.4.3	Mimische Lügendetektion	56
8.4.4	Gesichtsmuskelkontraktion	56
8.5	<i>Fazit zu den neuen Methoden und Zukunftsausblick</i>	57
Index	58	
Literatur	LIX	
Selbstständigkeitserklärung	71	

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Tatwissenstest Beispielfragen angelehnt an Lars Michael	12
Tabelle 2: Kontrollfragentestauswertung Ehefrau C.....	44
Tabelle 3: Kontrollfragentestauswertung Angeklagter	45
Tabelle 4: Kontrollfragentestauswertung Familienverfahren.....	51

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Amtsgericht
APA	American Polygraph Association
Art.	Artikel
BGB	Bundes Gesetzbuch
BGH	Bundes Gerichts Hof
bzw.	Beziehungsweise
DLT	Direct Lie Test
DNA	Desoxyribunucleic Acid
DNS	Desoxyribonukleinsäure
EKG	Elektrokardiogramm
engl.	Englisch
FACS	Facial-Action-Coding-Unit
fMRT	funktionelle Magnetresonanztomografie
GAT	Guilty Actions Test
GG	Grundgesetz
griech.	Griechisch
KFT	Kontrollfragen Test
KI	Künstliche Intelligenz
NAS	Nationale Akademie der Wissenschaften
o.D.	ohne Datum
OLG	Oberlandgericht
Pb	Proband
Rn.	Randnummer
sog.	sogenannt

StPO	Strafprozessordnung
TCT	Truth Control Test
TWT	Tatwissenstest
USA	United States of America
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche

Gender Disclaimer

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit wird hier das generische Maskulinum verwendet. Alle Personen und Bezeichnungen beziehen sich dabei gleichermaßen auf alle Geschlechter.

1 Einleitung

Schon immer hat es in Gerichtsverfahren die Aufgabe der Wahrheitsfindung gegeben. Das Unterscheiden zwischen Wahrheit und Lüge mit den einhergehenden körperlichen Reaktionen stellt ein großes, fast unerreichbares Problem dar. Dies liegt an den unterschiedlichen Reaktionen verschiedener Menschen. Dadurch entsteht eine anhaltende Kontroverse um die Wahrheitsfindung. Die Wahrheitsfindung geht mit dem Einsatz von Wahrheitsfindungsmitteln, beispielsweise dem Lügendetektor, einher. Für die meisten Menschen werden solche Erfahrungen mit Wahrheitsfindungsmitteln oft durch Filme oder kriminalistische Sendungen vermittelt, bei denen die Verwendung solcher Technologien meistens in Ermittlungsverfahren oder sogar vor Gericht stattfindet. Doch wie stellt sich die Verwendung von Lügendetektoren als Beweismittel vor Gericht in der realen Welt dar? Sind diese Methoden der Wahrheitsfindung zulässig oder wird ihnen eine zu hohe Bedeutung zugemessen? Dies, insbesondere in Deutschland, wird unter anderem in dieser Arbeit herausgefunden.

Nach dem kurzen Anriss der Geschichte der Lügendetektortechnologie, werden die technischen Aspekte und Methoden solch eines Tests vorgestellt. Im Anschluss daran wird die Fehleranfälligkeit und die Kritik solcher Tests durchleuchtet, welche ein Grundstein für die weitere Arbeit bilden. Aufgrund zahlreicher Debatten von Lügendetektortests und deren Auswirkungen auf die Beweisführung vor Gericht, ist es bedeutend die Zulässigkeit solcher Tests in verschiedenen Rechtsverfahren zu untersuchen. Dies folgt auf die steigende Anfrage an Lügendetektortests, insbesondere in Hinblick auf Kindeswohlgefährdungsfälle und Familienverfahren, da dort das Wohl des Kindes an oberster Stelle steht. Der Zusammenhang zwischen Lügendetektortests und den verschiedenen Verfahren mit ihren Bedingungen werden dargestellt. Durch die Untersuchung von Fallbeispielen und aktuellen rechtlichen Entwicklungen soll ein umfassendes Verständnis für die Verwendung von Lügendetektoren als Beweismittel vor Gericht dargelegt werden.

2 Geschichte des Lügendetektortests

Die Geschichte der Lügendetektortechnologie ist ein Blick auf die Suche nach der Wahrheit und nach der Entdeckung der Lügen. Durch die Entstehung solcher Technologien kamen neben den technischen Fortschritten auch viele Debatten über die Zuverlässigkeit dieser Geräte auf. Die Geschichte fängt in den frühen Anfängen des Lügendetektors bis hin zu den modernen Geräten. Im Folgenden wird ein historischer Überblick über die Entstehung und Entwicklung der Lügendetektortechnologie dargestellt, sowie ein Einblick in die Verwendung von Lügendetektoren in der Rechtsgeschichte, insbesondere von Deutschland.

2.1 Ursprung der Lügendetektortechnologie

Schon im Jahr 1895 haben sich Wissenschaftler damit beschäftigt, wie ein Mensch mittels seiner körperlichen Anzeichen und Reaktionen zu überführen ist. Der italienische Psychologe Cesare Lombroso setzte den ersten Schritt in die Richtung des Lügendetektors. Er setzte dabei auf ein wissenschaftliches Gerät, welches anhand der gemessenen Blutdruck- und Pulsschwankungen, auf den Wahrheitsgehalt der Aussage schließen soll. Vittorio Benussi, ein Grazer Pionier, entwickelte an der Grazer Universität die Ansätze von Lombroso weiter, indem er ein Gerät konstruierte, mit dem die genaue Puls- und Atmungsmessung durchgeführt wird. Der erste Lügendetektor wurde erfunden. Dieser war in der Lage die Ein- und Ausatmungszeiten zu messen und anhand dieser festzustellen, ob eine Aussage wahr oder falsch sei. Bei einer wahren Aussage dauerte die Ausatmung länger, als bei vorgegebenen oder richtigen Lügen.¹

Der Lügendetektor wird auch Polygraph (=griechisch (griech.) für Vielschreiber) genannt, später dazu mehr. Der Ursprung der Lügendetektortechnologie liegt im 19. Jahrhundert, als erste Arbeiten in diesem Gebiet von dem amerikanischen Psychologen William Moulton Marston durchgeführt worden sind.² Sein Kollege, der jüdische Wissenschaftler Hugo Münsterberg, errichtete in Havard ein Labor. Er nutze es für die experimentelle Psychologie und wollte durch das Anschließen von Menschen an ein Gerät, welches bestimmte Daten aufzeichnete, herausfinden, ob diese lügen oder die Wahrheit sagen. Marston entwickelte ein Testgerät, welches die klare Verbindung zwischen hohem systolischem Blutdruck (dem

¹ Vgl. Griesser (1995), Seite (S.) 1

² Vgl. Iken (2015)

höheren gemessenen Wert) und vermehrtem Lügen anzeigte.³ Dies wurde der Vorreiter für die folgenden Lügendetektoren, die physiologische Reaktionen wie Atmung, Blutdruck und Herzfrequenz messen, welche auf Angst und Stress hinweisen und somit auch auf eine vermeintliche Lüge. Basierend auf dieser Lügendetektortechnologie entwickelte der Polizist John Augustus Larson die Technologie weiter, die er den grauenvollen Verhörmethoden der Polizei entgegensetzen wollte. Der Polygraph funktionierte wie folgt: der Blutdruck wird durch eine Manschette erfasst und anderen Parameter wie Herzfrequenz, Leitfähigkeit der Haut und Atmung werden durch bestimmte Sensoren aufgezeichnet. Die Ergebnisse werden mittels eines Nadelschreibers festgehalten. Sein Assistent Leonarde Keeler entwickelte den Lügendetektor weiter, indem er die Variable des Fingerschweißes hinzufügte und patentierte ihn als „Emotograph“⁴. Er stellte sein Gerät als „Wundermaschine“ dar, obwohl er wusste, dass die Maschine nur die körperlichen Reaktionen aufzeichnete. Aufgrund dessen schafften sich die Behörden den Polygraphen an, und in den 1930er Jahren wurden zum ersten Mal Menschen verurteilt, ausschließlich aufgrund des Ergebnisses des Polygraphen.⁵ Keeler begann sogar bei der Wirtschaft und dem Militär für seinen Lügendetektor zu werben. Bald gab es den Polygraphen bei Firmen, bei der Staatsverwaltung sowie bei dem amerikanischen Geheimdienst. Keeler errichtete ein Institut, welches dafür ausbildet, mit Polygraphen umzugehen und nannte es das „Keeler Institute“.⁶ Im Kalten Krieg bekommt der Lügendetektor eine große Rolle zugeschrieben. Der amerikanische Historiker Ken Alder beschreibt diese Rolle als eine Obsession der Amerikaner. Die Behörden, die den Lügendetektor verwenden, befürworteten vor allem seine abschreckende Wirkung. Die Nationale Akademie der Wissenschaften (NAS) kam trotz der vermehrten Verwendung der Lügendetektoren in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) zu dem Entschluss, dass sie „unzuverlässig und unwissenschaftlich“ sind.⁷

Im Laufe der Jahre wurde die Lügendetektortechnologie weiterentwickelt. In der Weiterentwicklung wurden verschiedene Methoden und Algorithmen zur Interpretation der Messergebnisse entwickelt. Heutzutage wird der Lügendetektor in verschiedenen Bereichen, wie der Strafverfolgung und Sicherheitsüberprüfungen eingesetzt. Jedoch wird seine Zuverlässigkeit und Genauigkeit weiterhin Gegenstand von Debatten und Kritik sein.

³ Vgl. Ossenkopp (2021)

⁴ Vgl. Iken (2015)

⁵ Vgl. Stockinger (o. D.)

⁶ Vgl. The Polygraph Museum (o. D.)

⁷ Vgl. Ossenkopp (2021)

2.2 Einführung von Lügendetektortests in verschiedenen Rechtssystemen

Die Einführung von Lügendetektortests in verschiedenen Rechtssystemen führt zu vielfältigen Sichten und Ansätzen in Kontinenten wie Amerika oder Europa, vor allem aufgrund der unterschiedlichen rechtlichen und kulturellen Rahmenbedingungen.

2.2.1 Andere Länder

Der Lügendetektortest hat in den USA eine lange Geschichte und wird dort unter anderem auch als Beweismittel benutzt. Allerdings gibt es auch dort eine starke Debatte über seine Zuverlässigkeit und Zulässigkeit vor Gericht. Der Einsatz von Lügendetektoren in amerikanischen Strafverfahren hat zu vielen Diskussionen geführt. Einige Gerichte lassen die Verwendung zu, während andere sie ablehnen.⁸ Dasselbe gilt für die Ergebnisse der Lügendetektortests. Der oberste Gerichtshof der Vereinigten Staaten hat festgestellt, dass es verfassungsgemäß ist, diese Tests in Gerichtsverfahren zu verwenden.⁹ In Europa variieren die Ansichten zu ihrer Verwendung stark. Großbritannien hat beispielsweise keine Regelungen zur Verwendung von Lügendetektoren vor Gericht und sie kommen dort selten zum Einsatz. Bei Sexualstraftätern kann der Lügendetektortest zur Bewährungsentscheidung hinzugezogen werden.¹⁰ Die Ergebnisse gelten jedoch auch in Gerichtsverfahren als nicht zulässig. Die Zuverlässigkeit solcher Verfahren wurde von britischen Gerichten des Öfteren in Frage gestellt. Sie sind der Meinung, dass solche Testergebnisse die Entscheidungen des Gerichts beeinflussen würden.¹¹

2.2.2 Aktuelle Rechtsprechungen und Entscheidungen in Deutschland

In der Geschichte von Deutschland hat der Bundesgerichtshof (BGH) mehrere Entscheidungen in Bezug auf den Einsatz des Lügendetektors getroffen. Im Allgemeinen hat der BGH wiederholt festgestellt, dass die Verwendung von Lügendetektoren als Beweismittel vor Gericht nicht zulässig ist. Der BGH stützte diese Entscheidung auf mehrere Gründe.

Am 16. Februar 1954 schloss der BGH sein erstes Urteil. Dies besagt, dass der Einsatz von Polygraphen als unzulässig eingestuft wurde und dies unabhängig vom Einverständnis des Beschuldigten und von der Brauchbarkeit der Geräte. Ein Grund ist, dass Art.1 Abs.1 GG verletzt werden würde, da die körperlichen Zustände, die aufgezeichnet werden, die

⁸ Vgl. Momsen (2018)

⁹ Vgl. Herfurtner, Rechtsanwalt Wolfgang (2023)

¹⁰ Vgl. Herfurtner, Rechtsanwalt Wolfgang (2023)

¹¹ Vgl. Herfurtner, Rechtsanwalt Wolfgang (2023)

der Seele widerspiegeln würden¹². Außerdem sei die in „§ 136a Strafprozessordnung (StPO) geschützte Freiheit der Willensentschließung und Willensbetätigung des Beschuldigten unzulässig“.¹³ Das bedeutet, auch bei einer freiwilligen Teilnahme an diesem Test, wird das Ergebnis nicht vor Gericht verwendet.

Bei der zweiten Entscheidung am 17. Dezember 1998 revidierte der BGH seine Entscheidung insofern, dass die beiden Paragraphen unverletzt seien, wenn der Proband (Pb) freiwillig zu der Untersuchung zustimmt. Jedoch hatten sie einen anderen Ablehnungsgrund. Ihre Hauptbegründung war, dass ein Lügendetektortest als Beweismittel als völlig unzuverlässig¹⁴ angesehen wird. Daher könne ein Antrag auf eine solche Untersuchung gemäß § 244 Absatz 3 Satz 2 Variante 4 der StPO abgelehnt werden. Später wird auf die verschiedenen Paragraphen der StPO eingegangen. Die Richter kamen zu dem Entschluss, dass der Kontrollfragentest nicht als eine von Fachleuten allgemein anerkannte und zweifelsfrei zuverlässige Methode angesehen werden kann. Sie betrachteten die bestehenden Validitätsstudien als nicht ausreichend, um dem Kontrollfragentest einen Beweiswert zuzuschreiben. Allerdings schlossen die Richter nicht gänzlich aus, dass das Kontrollfrageverfahren möglicherweise einen gewissen indirekten Beweiswert haben könnte. Sie erwähnten, dass eine breite Datengrundlage zeigen müsste, dass bestimmte körperliche Reaktionen in hohem Maße mit einem Verhalten, wie beispielsweise wahrheitsgemäßen oder unehrlichen Äußerungen, in Verbindung stehen.¹⁵

Die dritte Polygraphische Entscheidung des BGH fand am 30.11.2010 statt. Bei dieser Entscheidung verblieb der BGH weiterhin bei seinen Vorschriften und zeigte keinerlei Anerkennung gegenüber der Verwendung von polygraphischen Untersuchungen. Der BGH lehnte in seiner dritten Entscheidung von 2010 den Einsatz von polygraphischen Untersuchungen als Entlastungsbeweis weiterhin ab. Sie betonten, dass der Antrag für solche Untersuchungen nicht als Beweisantrag angesehen wird. Das liegt an dem Grund, dass nur die Untersuchung mittels Polygraphen vom Angeklagten verlangt wird und demnach keine Vernehmung des Sachverständigen zu dieser Tatsache. Auch wenn das Ergebnis einer solchen Untersuchung vorgelegt würde, müssten spezifische Fragen und Ergebnisse angegeben und durch den Sachverständigen nachgewiesen werden. Trotz möglicher wissenschaftli-

¹² Vgl. 1. BGH-Entscheidung 16.02.1954

¹³ Vgl. Putzke (2010), S. 558 (Seitenzahl der PDF: S. 2)

¹⁴ Vgl. BGHSt 44, 308

¹⁵ Vgl. Putzke (2010), S. 558 (S. 2)

cher Fortschritte sah der BGH keine ausreichende Verbindung zwischen gemessenen körperlichen Reaktionen und spezifischem Verhalten. Die Bedenken des BGH aus früheren Entscheidungen blieben bestehen.¹⁶

¹⁶ Vgl. Putzke (2010), S. 559 (S. 3)

3 Theoretische Grundlagen und Funktionsweise von Lügendetektortests

Mit dem bereits gewonnenen Verständnis der Geschichte und der Entwicklung der Lügendetektortechnologie, wird nun tiefer in die technischen Aspekte eingetaucht, um die Mechanismen und Prinzipien zu ergründen. Dabei wird nicht nur auf die Definition eines Polygraphen eingegangen, sondern auch die zugrundeliegenden wissenschaftlichen Konzepte und Methoden beleuchtet, um ein umfassendes Verständnis dieses Themas zu erschließen.

3.1 Definition von Lügendetektortests

Der Lügendetektor oder auch Polygraph (=griech. „Vielschreiber“) ist ein technisches Gerät, das entwickelt wurde, um die These zu verfolgen, dass physiologische Reaktionen¹⁷ mit dem Akt des Lügens in Verbindung stehen. Dieses Gerät hatte das Ziel, dass die unmenschlichen Verhörmethoden der Polizei abgelöst werden. Der Polygraph zeichnet physiologische Parameter bei einer Befragung auf und anhand der Ausschläge soll eine Lüge von einer Wahrheit unterscheiden können. Es wird an einem Pb angebracht, der während einer Befragung verschiedener Tests unterzogen wird. Dabei werden verschiedene physiologische Parameter wie beispielsweise die Pulsfrequenz, Atemfrequenz, Hautleitfähigkeit und Schweißproduktion erfasst und aufgezeichnet. Jedoch ist anzumerken, dass die Zuverlässigkeit und die Genauigkeit von Lügendetektoren im wissenschaftlichen Kontext umstritten ist. Momentan kann die Technologie nicht als definitives Nachweisverfahren für Lügen betrachtet werden.¹⁸

Durch die möglichen falsch-positiven oder falsch-negativen Ergebnisse ist die Genauigkeit polygraphischer Tests umstritten. Ein positives Ergebnis deutet auf Stress oder eine emotionale Reaktion hin. Das bedeutet nicht zwangsläufig, dass die Person lügt, da Stress auch durch andere Faktoren, wie eigene innere Umstände, ausgelöst werden kann. Dadurch, dass individuelle Reaktionen variieren, kann auch ein negatives Ergebnis nicht eindeutig bestätigen, dass die Person die Wahrheit sagt.¹⁹

¹⁷ körperliche Reaktionen = physiologische Reaktionen

¹⁸ Vgl. Gebhardt (2017), S. 2

¹⁹ Vgl. Rad et. Al. (2023), S. 2

Wann werden Lügendetektoren jedoch angewendet? Laut der Detektei „Condor Detektive“ in Hamburg werden sie normalerweise für private Anliegen genutzt und eher selten für Verfahren vor Gericht. In einigen Verfahren vor Gericht wurde eine polygraphische Untersuchung als zusätzliches Indiz im Zusammenhang mit einem Glaubwürdigkeitsgutachten erlaubt. Zudem benutzen sie den Lügendetektor für zwei Haupteinsatzgebiete. Zunächst kann eine polygraphische Untersuchung wirtschaftliche Gründe haben, wie beispielsweise eine Verdachtsprüfung und Aufklärung bei Diebstahl, Korruption, Sabotage und Geheimverrat. Durch solch eine Überprüfung kann das Problem intern geklärt werden. Das andere Haupteinsatzgebiet ist durch private Anliegen bestimmt, wie beispielsweise die Aufklärung bei straf- oder familienrechtlichen Problemen. Darunter fällt unter anderem auch der Vorwurf der Kindesmisshandlung oder des sexuellen Missbrauches. Außerdem findet der Lügendetektortest auch Anwendung bei Treue- und Aussageüberprüfungen des Partners, Liebestests oder auch bei der Aufklärung von Diebstahl im privaten Bereich.²⁰

Zusammengefasst basieren die Ergebnisse von Lügendetektortests nicht auf der direkten Erkennung von Lügen. Sie basieren vielmehr auf dem Versuch in der Reaktion auf Fragen oder Stellungnahmen des Prüfers, bestimmte Anzeichen von Stress oder Unbehagen zu erfassen. Diese Reaktionen können jedoch auch durch andere physiologische Faktoren als Lügen ausgelöst werden, was zu fehlerhaften Ergebnissen führen kann. Außerdem ist der Lügendetektor vielseitig einsetzbar. Zum einen in der Wirtschaft, um bestimmte Tatsachen aufzuklären und zum anderen in den privaten Angelegenheiten, um familieninterne Angelegenheiten zu regeln.

3.2 Theorie und Technische Aspekte der Messung

Der Lügendetektortest basiert auf der Hypothese, dass das Lügen bei Menschen eine Stressreaktion oder Nervosität auslöst, die spezifische physiologische Reaktionen hervorruft. Diese Reaktionen, entstehend im Nervensystem, bleiben für externe Beobachter unsichtbar. Der Polygraph wurde entwickelt, um diese unsichtbaren Reaktionen während stressinduzierter oder nervöser Zustände zu erfassen. Zu diesen erfassten Reaktionen gehören typischerweise Veränderungen in der Pulsfrequenz, Atemfrequenz und dem Blutdruck sowie die elektrodermale Aktivität. Letztere umfasst Variationen der Hautleitfähigkeit, die durch Schwitzen oder Zittern verursacht werden. Der Polygraph als Apparat zeichnet diese genannten physischen Reaktionen auf, übernimmt jedoch nicht ihre Interpretation. Diese Aufgabe muss ein speziell geschulter Polygraphist durchführen. Dieser analysiert die gesammelten physiologischen Daten, um potenzielle Muster oder Abweichungen zu identifizieren. Diese weisen auf mögliche Unregelmäßigkeiten während der Befragung hin.²¹ Die

²⁰ Vgl. Condor Detektive (2023)

²¹ Vgl. Heinle (o. D.): Lügendetektor

Untersuchung ist aufgrund der Fragen eine psychologische Methode, die mit Hilfe von physiologischen Messgeräten gemessen wird. Deshalb wird bei einem polygraphischen Test auch von einer psychophysiologischen Untersuchung gesprochen.²²

Im Folgenden wird auf die drei meistgemessenen Komponenten, Atmung, Hautleitfähigkeit und Blutdruck eingegangen. Die Atmung und Atemfrequenz werden meistens mithilfe eines Brust- und Bauchgurtes gemessen. Diese werden Atemgürtel genannt und sind mit Luft befüllte Manschetten, die die Längenänderung der Bewegung während der Atmung aufzeichnen und in ein elektrisches Signal umwandeln. Zu dem kann auch die Messung der Atmung durch Temperaturfühler unter der Nase stattfinden. Diese Temperaturfühler messen die Temperatur der ein- und ausgeatmeten Luft und vergleicht diese Werte miteinander.²³ Anhand verschiedener Elektroden, die an der Innenseite der Hand und den Fingern befestigt sind, wird die Hautleitfähigkeit gemessen. Es wird eine geringe elektrische Spannung auf die Haut gelegt. Aufgrund der wenigen Krümmung des mittleren Gliedes des Zeige- oder Mittelfingers wird diese Spannung dort gemessen. Durch die Beeinflussung der an der Hand befindlichen Schweißdrüsen soll die Hautleitfähigkeit gemessen werden. Diese sollen durch emotionale Erregung angeregt werden und Schweiß produzieren. Der Schweiß leitet die geringe elektrische Spannung, die von den Sensoren gemessen wird.²⁴ Der Blutdruck wird meistens mit dem Riva-Rocci-Verfahren gemessen. Ähnlich wie beim manuellen Blutdruck messen, wird eine Manschette am Oberarm angebracht, welche durch Pumpen Luft in diese füllt, und diese aufbläht. Damit wird der Blutfluss dieser Arterie im Arm gestoppt. Durch Öffnen und den langsam herablassenden Druck, fließt wieder Blut durch die Arterie. Mittels eines Stethoskops wird, bei Öffnen der Manschette und dem langsam herablassenden Druck, mittels Stethoskop gehorcht, ob das Blut wieder durch die Arterie fließt. Bei hörbaren Geräuschen ist der Druck, der angezeigt wird, der systolische Blutdruck²⁵. Nun wird der Blutfluss der Arterie nicht mehr gestoppt und kann ungehindert fließen. Sobald kein Fließgeräusch mehr auftritt, ist dies der diastolische Wert²⁶ des Blutdrucks. Bei Untersuchungen mit Verdächtigen wird ein Gerät verwendet, welches aus der Ferne bedient wird.²⁷

Die Auswertung der digitalisierten Körperreaktionen per Computer findet durch verschiedene Programme statt. Hier wird beispielhaft auf ein älteres Programm eingegangen. Weitere und einige neue Programme wie „EyeDetect“ werden im Ausblick besprochen. Im Jahr

²² Vgl. Putzke et. Al. (2009), S. 611, (S. 5)

²³ Vgl. Thun (2016), S.4

²⁴ Vgl. Thun (2016), S.4 f.

²⁵ Maximal-Blutdruck Wert

²⁶ Minimaler Blutdruck Wert

²⁷ Vgl. Thun (2016), S.5

1998 wurde das Auswertungsprogramm „PolyScore“ programmiert. Dieses wurde von Olsen und Harris in Amerika an der John Hopkins Universität Applied Physics Laboratory entwickelt. PolyScore nutzt einen mathematischen Algorithmus. Dieser analysiert die physiologischen Messungen, die während eines computerbasierten Lügendetektortests aufgezeichnet werden. Zum Schluss führt er komplexe statistische Vergleiche durch, die laut dem Unternehmen nicht von menschlichen Prüfern durchgeführt werden können.²⁸

3.3 Bedeutung Validität und Reliabilität der Testergebnisse

Wenn es um Lügendetektortests geht, wird viel über Validität und Reliabilität diskutiert. Die Validität bezieht sich darauf, ob der Test tatsächlich das misst, was er messen soll, also die Ehrlichkeit oder Unaufrichtigkeit einer Person.²⁹ Eine valide Messung liefert demnach Ergebnisse, die glaubwürdig und angemessen die beabsichtigten Merkmale repräsentieren. Die Möglichkeit, dass physiologische Reaktionen nicht ausschließlich auf einer Lüge oder Wahrheit basieren, wirft Fragen zur Validität auf. Der Test misst zu den gestellten Fragen die entsprechend auftretenden körperlichen Reaktionen wie Herzfrequenz, Hautleitfähigkeit und Atemfrequenz. Allerdings können diese Reaktionen durch andere Faktoren wie Stress, Angst oder Nervosität beeinflusst werden. Daher kann die Validität der Interpretation dieser physiologischen Reaktionen als Zeichen für Lügen in Frage gestellt werden. Wenn ein Test bei wiederholter Durchführung zu ähnlichen oder identischen Ergebnissen führt, wird von Reliabilität gesprochen. Diese betrifft die Konsistenz, Stabilität und Zuverlässigkeit des Tests, über mehrere Durchgänge hinweg.³⁰ Die Reliabilität von Lügendetektortests ist ebenfalls umstritten, da die Konsistenz der gemessenen physiologischen Reaktionen bei verschiedenen Testdurchführungen variieren können. Unterschiedliche äußere Umstände, wie beispielsweise die emotionale Verfassung der Person oder auch die Interpretation des Untersuchers, können die Reliabilität beeinträchtigen. Insgesamt bleiben Validität und Reliabilität von Lügendetektortests Gegenstand intensiver Debatten und Unsicherheiten hinsichtlich ihrer Verlässlichkeit bestehen.

3.4 Lügendetektortest Methoden und Durchführung

Um bei beispielsweise einem Tatverdacht den Wahrheitsgehalt der Aussage zu klären, gibt es in der Polygraphie zwei angewandte Methoden, den Tatwissenstest und den Vergleichsfragentest.

²⁸ Vgl. Blackwell (1998) und vgl. Condor Detektive (2023) und vgl. Us. Department of Justice - Office of Justice Programs: Polygraph Technology (1995)

²⁹ Vgl. Statista (o. D.)

³⁰ Vgl. Gebhardt (2023)

3.4.1 Tatwissenstest (TWT)

Der Tatwissenstest (TWT) ist eine indirekte Methode, bei der das Ziel ist zu erfahren, ob der Verdächtige Wissen zum Tatgeschehen besitzt. Dieses kann allein der Täter haben und demnach wird durch indirekte Befragung herausgefunden, ob der Pb Täterwissen besitzt und woher dieses Wissen kommt.³¹

Beim Tatwissenstest wird einem Verdächtigen in einem Multiple-Choice-Format eine Reihe von Informationen vorgelegt. Diese Informationen umfassen sowohl neutrale als auch spezifische Details, die nur die Person, die mit der Tat in Verbindung steht, erkennen würde. Während des Ablaufs des Tests werden dem Pb zu einer bestimmten Information der Tat, beispielsweise zur Tatbegehung, sechs Fragen gestellt unter denen eine zutreffende Frage zum Beispiel zum Tathergang ist.³² Ein Beispiel hierfür wäre: "Im wievielten Stock wurde das Gold gestohlen? 1., 2., 3., ..., 46?" oder auch „Wie viele Goldmünzen wurden gestohlen? 1, 5, 10, 20, ...?“. Die Hypothese besteht darin, dass schuldige Personen, die auf spezifische Fragen lügen, die für den Vorfall relevant sind, eine deutlichere physiologische Reaktion zeigen im Vergleich zu neutralen Fragen. Unschuldige Personen zeigen wiederum eine ähnliche Reaktion auf beide Arten von Fragen. Ihnen ist nicht bekannt, welche Informationen in Bezug auf die Tat relevant sind. Die Genauigkeit der Ergebnisse zeigt eine hohe Treffsicherheit von 95,95% für unschuldige Personen und eine moderate Treffsicherheit von 80,6% für schuldige Personen.³³ Andere Feldforschungen zeigen, dass unschuldige zu 98% erkannt werden und Täter nur zu 47%.³⁴

Im Folgendem werden einige Fragen des Tatwissenstest exemplarisch in einer Tabelle, in Anlehnung an die Dissertation von Diplom (Dipl.)- Psychologe (Psych.) Lars Michael³⁵, dargestellt. Die kursiv markierten Objekte, sind die Tatinformationen:

Tabelle 1: Tatwissenstest Beispielfragen angelehnt an Lars Michael³⁶

Frage	Antwortmöglichkeiten			

³¹ Vgl. Begriffserklärung: Lügendetektor - ! RETTET BLANKENBURG! (2020)

³² Vgl. Putzke et. Al. (2009), S .612 (S. 6)

³³ Vgl. Repetico (o. D.): Was ist der Tatwissenstest?

³⁴ Vgl. Putzke et. Al. (2009), S. 612 (S. 6)

³⁵ Vgl. Michael (2009), S. 38

³⁶ Vgl. Michael (2009) S. 38

In welchem Raum wurde etwas gestohlen?	Küche	Badezimmer	Schlafzimmer	<i>Wohnzimmer</i>
Wo befand sich der gestohlene Gegenstand?	<i>Schublade</i>	Fernseh-schrank	Bücherregal	Wohnzimmer-tisch
Was wurde gestohlen?	Uhr	<i>Kette</i>	Geld	Ring
Welche Form hatte der Anhänger der Kette?	Herz	Kreis	<i>Tropfen</i>	Tier
Was lag auf der Kette in der Schublade?	Papier	Briefe	Schreibtisch- tensilien	<i>Eine Mappe</i>

Die Kritik am Tatwissenstest bezieht sich auf die folgenden Punkte. Sobald die befragte Person Zugang zu den Akten erhält, beispielsweise durch ihren Verteidiger oder auch, weil sie herausfinden möchte, weshalb sie angeklagt ist, verliert der Test an Sinn und Zuverlässigkeit. Dies liegt daran, dass durch die Akteneinsicht die Möglichkeit besteht, dass die Person Kenntnisse über den Fall erlangt, was die Aussagekraft des Tests beeinträchtigen kann. Der Test hat nur dann einen Sinn, wenn die Polizei ihn zu Beginn der Ermittlungen einsetzt. In dieser Phase, in der die Informationen begrenzt sind und die befragte Person nicht über detaillierte Einblicke in den Fall verfügt, könnte der Test potenziell nützliche Informationen liefern. Doch sobald die Informationen im Laufe des Verfahrens öffentlich zu-

gänglich werden, verliert der Test seine Aussagekraft, da die befragte möglicherweise bereits über das Tatwissen verfügt.³⁷ Insgesamt besteht die Kritik darin, dass der Tatwissentest an Wirksamkeit einbüßt, sobald die befragte Person Zugang zu den Fallinformationen erhält, beeinträchtigt dies die Aussagekraft und Validität der Testergebnisse.

3.4.2 Kontrollfragentest (KFT)

Der Kontrollfragentest (KFT) ist eine direkte Methode, bei der gezielt nach dem Delikt gefragt wird und das Tatgeschehen angesprochen wird. Die Annahme der Kontrollfragentechnik ist, dass auf die Kontrollfragen eine unschuldige Person emotionaler reagiert als auf relevante Fragen. Eine schuldige Person sollte eine gleiche Signalqualität beider Fragen, wobei eine höhere Konkretisierung der relevanten Frage stattfindet. Dadurch dass der Täter bewusst lügt, ruft dies eine emotionale und kognitive Veränderung hervor, die als Kettenreaktion eine physiologische Reaktion herbeiführt.³⁸

Zum Beginn jedes Tests, wird ein Gespräch mit dem Pb geführt. Bei diesem werden die allgemeinen Zustände des Pb festgehalten, also ob er Drogen oder Medikamente genommen hat und wie lang der Schlaf war. Als nächstes werden die Fragen, die im Testverlauf gestellt werden mit ihm besprochen, damit auch keine Missverständnisse auftreten. Diese werden so gestellt, dass eine ehrliche Beantwortung den Pb in Schwierigkeiten bringen könnte. Sofern die Fragen besprochen wurden, wird der Pb gebeten eine Zahl aufzuschreiben, in einer bestimmten Spannweite³⁹, ohne dass der Tester die Zahl weiß. Als nächstes wird der Pb an das polygraphische Gerät angeschlossen.⁴⁰ Während der Untersuchung werden die verschiedenen physiologischen Variablen aufgezeichnet und es wird herausgefunden, ob die Aussage wahrheitsgemäß war.⁴¹ Es werden drei Tests durchgeführt mit der Zahl, die der Pb aufschreiben sollte. Zuerst werden die Zahlen in der richtigen Reihenfolge abgefragt. Der Pb sollte alles verneinen, auch bei seiner aufgeschriebenen Zahl. Bei der zweiten Fragerunde werden die Zahlen in einer anderen Reihenfolge abgefragt, der Pb soll weiterhin verneinen. Im letzten Durchgang soll er die Wahrheit sagen. Dies dient dazu, dass der Prüfer die Grundwerte des Pb erforscht und misst, um demnach bei der eigentlichen Befragung die Reaktionen besser unterscheiden kann. Dem Pb werden alle Fragen nochmals vorgelesen und er soll entscheiden, ob er den Test durchführen möchte oder nicht.⁴²

³⁷ Vgl. Gebhardt (2017), S. 2

³⁸ Vgl. Repetico (o. D.): Was ist der Kontrollfragentest?

³⁹ Vgl. Putzke et. Al. (2009) : „eine der Zahlen 22 bis 26 auszuwählen“ , S. 614 (S. 8)

⁴⁰ Vgl. Heinle (o. D.): Lügendetektor

⁴¹ Vgl. Vossel (2022)

⁴² Vgl. Heinle (o. D.): Lügendetektor

Der KFT wird für kontinuierliche und vergleichbare Ergebnisse etwa drei bis fünf Mal durchgeführt. Er besteht aus circa zehn Sets von Fragen. Unter denen sind jeweils Kontrollfragen, relevante Fragen zum Tatgeschehen und neutrale oder persönliche Vergleichsfragen. Fragen, die neutral oder persönlich sind, wie zum Beispiel nach dem Namen oder der Adresse des Verdächtigen, werden nicht in die Bewertung einbezogen. Sie dienen dazu, die Grundlinien für die verschiedenen Parameter zu erstellen und dem Probanden die Möglichkeit zu geben, sich an die Untersuchungssituation zu gewöhnen. Kontrollfragen werden bewusst so formuliert, dass sie sowohl zeitlich als auch inhaltlich möglichst unspezifisch und allgemein gehalten sind. Das Ziel ist es, dass der Proband beim Verneinen der Frage lügt, oder wenigstens unsicher ist, ob er sie richtig beantwortet. Ein Beispiel für eine typische Kontrollfrage in einem Diebstahlsfall könnte sein: "Haben Sie vor Ihrem 18. Lebensjahr jemals etwas gestohlen?". Die relevanten Fragen beziehen sich direkt auf das Tatgeschehen. Um das obere Beispiel weiterzuführen, könnte eine relevante Frage wie folgt klingen: „Haben Sie das Armband aus der Schatulle gestohlen?“.⁴³

Durch den Vergleich der Reaktionen auf die relevanten und Kontrollfragen werden die Ergebnisse ausgewertet. Die Auswertung dieses Tests kann man sich wie folgt vorstellen. Die neutralen oder persönlichen Fragen werden nicht mit in das Ergebnis eingezogen. Grob beschrieben werden die Reaktionen mit einem „Plus“ gekennzeichnet, die auf die Vergleichsfrage einen höheren Ausschlag hat als auf die relevante Frage. Bei einer stärkeren Reaktion auf die relevante Frage bekommt die Auswertung ein „Minus“ an dieser Stelle. Die Ergebnisse des Tests werden in der Handauswertung in die drei folgenden Kategorien eingeteilt, die die Anforderungen der American Polygraph Association (APA) erfüllen. Wenn die getestete Person die Wahrheit gesagt hat und die tatrelevanten Fragen ehrlich verneint wurden, erscheinen Werte die bei „+6“ oder höher liegen. Bei Werten mit „-6“ oder noch weniger, wird davon ausgegangen, dass der Pb gelogen hat. Kein eindeutiges Ergebnis entsteht in dem Wertebereich von „-5“ bis „+5“. Dieser wird auch „inconclusive Bereich“ genannt.⁴⁴ Je nach Experten unterscheiden sich diese Zahlen. Die Dipl.-Psychologin Gisela Klein verwendet dasselbe System, jedoch mit Werten von +3 und -3 und einem Neutralem Wert von -2 bis +2.⁴⁵

Der KFT besteht aus der Annahme, dass tatbezogen, also relevante Fragen, bei dem Täter als auch beim Unschuldigen zu einer hohen Reaktion führt, wobei Unschuldige eine stärkere Reaktion auf die Vergleichsfragen, als auf die relevanten Fragen aufweisen. Der Täter soll durch die tatbezogenen Fragen verunsichert werden, sodass er sich fast ausschließlich gedanklich mit denen befasst, da eine Bedrohung für ihn aussteht. Demnach haben Ver-

⁴³ Vgl. Dau (1998), S. 2 f.

⁴⁴ Condor Detektive (2023)

⁴⁵ Siehe unten im Fallbeispiel 7.3

gleichsfragen den Zweck, dem zu Testenden die Lüge auf die Antwort so schwer zu machen, dass er sich die ganze Zeit gedanklich damit befasst. Aus diesem Grund beziehen sich diese Vergleichsfragen auf Verhalten, welches in der Gesellschaft nicht akzeptiert ist.⁴⁶

Der KFT steht durch verschiedene Punkte in der Kritik. Zum einen sollen Unschuldige vor einem falschen Ergebnis geschützt werden. Durch die stärkere Reaktion Unschuldiger bei tatrelevanten Fragen können die Ergebnisse verfälscht oder auch falsch ausgewertet werden. Jedoch bestünde die Gefahr als schuldig klassifiziert zu werden nicht bei einem Pb, der freiwillig solch einer Untersuchung zustimmt. Es liegt auch an ihm, ob das Ergebnis präsentiert wird oder nicht.⁴⁷ Ein weiterer Punkt besteht aus der Formulierung der Vergleichsfragen. Wenn diese nicht richtig formuliert sind, führt dies nicht zur Entlastung. Daraus folgt eine fehlende Standardisierung. Falls die Tatfragen ihre „Bedrohlichkeit“ verlieren, kommen Zweifel an der Präzision und Zuverlässigkeit dieser Tests auf. Außerdem hat die Angst vor der Entdeckung der Wahrheit einen großen Einfluss auf den Erfolg des Tests. Das Vertrauen in die Zuverlässigkeit solcher Tests ist auch weit umstritten, beschloss der 3. Strafsenat des BGH am 14.10.1998, als sie die Revision eines Angeklagten zurückwiesen. Sie argumentierten mit folgendem Grund: „Die Anwendung des Polygraphen setzt...voraus, daß der Untersuchte ... mit der Zuverlässigkeit des Verfahrens rechnet ...“⁴⁸. Jedoch gibt es einige Studien⁴⁹, die dies widerlegen. Zudem soll die Validität des KFT zwischen 70% und 90% laut dem deutschen Psychologen und Spezialist für Polygraphen, Udo Undeutsch, liegen. Jedoch stammen diese Ergebnisse nicht aus echten Vernehmungen und echten Fällen, sondern aus ausgedachten Fällen und fiktiven Vernehmungen.⁵⁰ Zudem gibt es einige Gegenmaßnahmen, zumindest wenn Erfahrung hinsichtlich solcher Tests besteht. Denn wenn das Muster, nach dem ausgewertet wird, bekannt ist, kann versucht werden einen künstlichen Stimulus einzubauen durch diverse Manipulationstechniken.⁵¹

3.4.3 Weitere Testarten

3.4.3.1 *Directed Lie Test (DLT)*

Der Directed Lie Test (DLT), auch bekannt als "Direct Lie Control Test", repräsentiert eine alternative und direkte Methode im Vergleich zum KFT. Dieser Test weist Variationen auf,

⁴⁶ Vgl. Putzke et. Al. (2009), S. 613, (S. 7)

⁴⁷ Vgl. Putzke et. Al.(2009), S. 616 f. (S. 10 f.)

⁴⁸ Vgl. Putzke et. Al. (2009), S. 619 (S. 13)

⁴⁹ Vgl. Putzke et. Al. (2009), S. 620 (S. 14)

⁵⁰ Vgl. Gebhardt (2017), S. 5

⁵¹ Vgl. Quizlet; goldenaerosol(o.D.)

die darauf abzielen, den Probanden dazu zu bringen, auf die Kontrollfragen bewusst unehrlich zu antworten. Im Gegensatz zum KFT ist beim DLT bereits der Wahrheitsgehalt der Aussagen festgelegt. Diese Fragen sind thematisch auf kleinere Vergehen abgestimmt, von denen angenommen wird, dass sie von den meisten Personen zumindest einmal begangen wurden. Zum Beispiel: "Haben Sie schon einmal gelogen?" Dem Probanden wird explizit mitgeteilt, dass er bei diesen spezifischen Fragen lügen soll, um dem Instrukteur die Reaktion auf unehrliche Antworten zu zeigen. Der DLT fungiert unter anderem als Stimulations-test, der vor dem eigentlichen Interview durchgeführt wird. Stimulationstests sind darauf ausgerichtet, körperliche Veränderungen während des Lügens zu erfassen und zu untersuchen. Unschuldige sollen sich mehr auf die Kontrollfragen konzentrieren, dass diese richtig beantwortet werden und Schuldige dürften die relevanten Fragen zum Tatgeschehen beunruhigen, da sie darauf lügen müssen und dementsprechend Angst haben, dass diese aufgedeckt wird.⁵²

Am KFT als auch am DLT wird kritisiert, dass die Vergleichsfragen für die relevanten Fragen nicht als Kontrollbedingung funktionieren. Außerdem ist die Zuverlässigkeit und Reliabilität genauso umstritten, wie bei den anderen Tests. Das liegt an den unterschiedlichen Reaktionen verschiedener Personen auf die gleichen Fragen. Die Validität ist auch umstritten, da unklar ist, wie die verschiedenen Fragen die physiologischen Reaktionen der Pb hervorrufen. Außerdem ist unklar, ob diese Reaktionen spezifisch genug sind, um eine zuverlässige Unterscheidung zwischen einer Lüge und einer Wahrheit zu ermöglichen.

3.4.3.2 Truth Control Test (TCT)

Der Truth Control Test (TCT) bietet einen alternativen Ansatz für dieses Problem. Bei diesem werden neben dem geschehenen Verbrechen bestimmte Fragen zu einem fiktiven Verbrechen eingeschleust und dem Pb glaubhaft gemacht, dass dieser unter Tatverdacht bei beiden Verbrechen stände. Ähnlich wie beim KFT werden dem Pb relevante Fragen über das tatsächliche Verbrechen gestellt und im Gegenzug keine Kontrollfragen, sondern die Fragen zum fingierten Verbrechen. Die Verneinung auf das fiktive Verbrechen ist stets wahrheitsgemäß. Bei unschuldigen besteht eine gleiche Reaktion auf beide Fragen. Bei Tätern wiederum besteht eine stärkere Reaktion auf die Verneinung des realen begangenen Verbrechens als auf die Verneinung des fiktiven Verbrechens.⁵³ In der Psychologie existiert bisher kein Verfahren, bei dem dieses angewandt wird, sowie gibt es kaum Studien zu dieser Methode.⁵⁴ Die Kritik am TCT besteht primär darin, dass der Prüfer den Pb bezüglich des fiktiven Verbrechens anlügen muss und er den Täter davon überzeugen muss

⁵² Vgl. Rill (2001) S. 37

⁵³ Vgl. Rill (2001) S. 42 f.

⁵⁴ Vgl. Rill (2001) S. 41-44

dies zu glauben. Durch diese Täuschung gibt es auch ethische Bedenken, da gelogen werden muss. Es wird betont, dass es wichtig ist sicherzustellen, dass der Pb kein überzeugendes Alibi für das fiktive Verbrechen hat. Ähnlich wie bei anderen Methoden (KFT oder DLT) basiert auch die Wirksamkeit des TCT darauf, dass die betroffenen Personen die Logik hinter den Tests nicht kennen oder durchschauen können.⁵⁵

3.4.3.3 Guilty Actions Test (GAT)

Der GAT wurde entwickelt, um die Schwächen des herkömmlichen TWT zu umgehen und die Testgenauigkeit zu erhöhen, indem er weniger anfällig für mögliche Informationslecks oder Manipulationen seitens der befragten Person ist.

Der (GAT) ist eine Modifikation des Tatwissenstests, die darauf abzielt, aktive Beteiligung an einer Straftat zu erfragen. Im Vergleich zum ursprünglichen Tatwissenstest, der nur nach Wissen über die Tat fragt, beinhaltet der GAT Fragen, die auf aktive Handlungen im Zusammenhang mit der Straftat abzielen. Die Modifikation des GAT wurde entwickelt, um die Unterscheidung zwischen schuldigen und informierten unschuldigen Probanden zu verbessern. Es wird jedoch immer noch debattiert, ob der GAT besser geeignet ist, um schuldige von informierten unschuldigen Probanden zu unterscheiden als TWT.⁵⁶

Der Wahrheitsgehalt der Antworten Unschuldiger ohne Tatwissen ist bei jeder Verneinung richtig, dadurch dass sie die relevanten Fragen nicht von den unrelevanten Fragen unterscheiden kann. Unschuldige mit Tatwissen können die tatrelevanten Fragen erkennen und dadurch wahrheitsgemäß antworten und verneinen. Beim TWT würden sie als Schuldiger durchgehen, da sie das Tatwissen identifiziert haben und die Tatbegehung verneinen. Täter wiederum erkennen die relevanten Fragen und Antworten mit falschen Informationen. Dieser Unterschied zwischen den drei Gruppen ist in folgender Studie sichtbar. In einer Studie von Bradley, MacLaren und Carle (1996) wurde der GAT mit dem TWT verglichen. Daraus ging hervor, dass der GAT zu 90% Schuldige entdeckt, während der TWT dies nur zu 80% tut. Bei der Entdeckung Unschuldiger hatte der GAT eine Genauigkeit von 50% und der TWT nur von 10%.⁵⁷

Beide Tests haben ihre Vor- und Nachteile, und es wird immer noch debattiert, ob der GAT besser geeignet ist, um Schuldige von informierten unschuldigen Probanden zu unterscheiden als der TWT. Studien haben jedoch gezeigt, dass weder der TWT noch der GAT eine zuverlässige Unterscheidung zwischen schuldigen und informierten unschuldigen Probanden ermöglichen, insbesondere wenn das Wissen über die Straftat tief verankert ist und die

⁵⁵ Vgl. Rill (2001), S. 42 f.

⁵⁶ Vgl. Gamer (2010) und Vgl. Rill (2001), S. 54 f.

⁵⁷ Vgl. Rill (2001), S. 57

Probanden motiviert sind, den Test zu bestehen.⁵⁸ Der GAT hat dennoch zwei Vorteile: zum einen soll die Verwechslung von Tatwissen und Täuschung vermieden werden und zum anderen soll durch die angeblich bessere Unterscheidung zwischen Schuldigen und Unschuldigen das Risiko falsch positiver Befunde reduziert werden. Die Änderungen von TWT zu GAT besteht allein darin, dass die Formulierung der Fragen anders ist. Der TWT fragt nach der Kenntnis von Tatdetails und der GAT fragt nach Tatwissen und Täterschaft. Auf Grund dieser Merkmale ist der GAT sowohl ein direktes als auch ein indirektes Verfahren.⁵⁹

⁵⁸ Vgl. Gamer (2010) und vgl. APA PsycNet (o. D.)

⁵⁹ Vgl. Rill (2001), S. 57, S. 59

4 Kritik an Polygraphen

Der Polygraph, als Instrument zur Lügendetektion, wird aufgrund seiner vermeintlichen Unzuverlässigkeit und Ungenauigkeit häufig kritisiert. Dies kann auf die individuellen Unterschiede in den physiologischen Reaktionen jedes Menschen bei der Lüge zurückgeführt werden. Zusätzlich erleben viele Personen während eines Lügendetektortests Druck, was zu nervösen und gestressten Zuständen führt. Diese emotionalen Zustände können dazu beitragen, dass der Lügendetektor falsch-positive Ergebnisse liefert.⁶⁰

4.1 Kritik an der Verwendung von Lügendetektortests als Beweismittel

Die Verwendung von Lügendetektortests vor Gericht ist ein äußerst umstrittenes Thema. Sie bewirken zwar den Anschein, dass sie die Wahrheit und Lüge aufgrund physiologischer Reaktionen auseinanderhalten können, jedoch sind sie oft unzuverlässig und manipulierbar.

Ein Aspekt besteht aus den physiologischen Reaktionen. Sie können durch andere Faktoren wie Stress, Angst oder Nervosität ausgelöst werden. Ebenso können sie durch Müdigkeit, Unwohlsein und durch körperliche Manipulationen auftreten. Diese Zeichen stehen nicht zwangsläufig mit Lügen in Verbindung. Diese Reaktionen zeigen, dass selbst bei hoher Erregung der physiologischen Reaktion keine eindeutige Ursache feststellbar ist, welchen Grund diese Erregung hat, also ob jemand lügt oder es an anderen nicht bekannten Umständen liegt. Dies hegt Zweifel an der Zuverlässigkeit polygraphischer Untersuchungen und an ihrer wissenschaftlichen Validität. Es gibt Bedenken, ob diese Tests tatsächlich zuverlässig zwischen Lügen und Wahrheit unterscheiden können und ob sie wirklich die Ehrlichkeit einer Person widerspiegeln. Interessanterweise zeigen unschuldige Personen oft eine erhöhte Erregung bei tatrelevanten Testfragen, da sie befürchten, fälschlicherweise als schuldig interpretiert zu werden. Andererseits können schuldige Personen, die keine Angst vor der Entdeckung ihrer Lügen haben, auf Fragen zu ihren Taten ruhig reagieren. Dies führt zu einem Mangel an einheitlichen Reaktionsmustern auf Lügen und deutet auf die Unzuverlässigkeit des Polygraphen hin.⁶¹

⁶⁰ Vgl. Rad et. Al. (2023), S. 2

⁶¹ Vgl. Bundeskoordinierung Spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend (2018), S. 2

Aufgrund der existierenden Vielfalt an Testtypen, wie beispielsweise der Kontrollfragentest und der Tatwissenstests, die unterschiedliche Techniken und Ansätze verwenden, kommt es zur Kritik wegen der fehlenden Standardisierung und fehlenden einheitlichen Methoden bei Lügendetektortests. Diese hohe Vielfalt an Tests führt zu keiner vorhandenen Standardisierung der Tests in Bezug auf die Fragestellungen, die Messparameter und die Auswertungsmethoden. Dadurch entstehen Interpretationsprobleme und Inkonsistenzen, da keine einheitlichen Richtlinien festgelegt sind, wie die Tests durchgeführt und interpretiert werden sollten. Zudem gibt es keinerlei internationale Richtlinien oder Standards, aus denen weltweit eine Uneinheitlichkeit in der Methodik sowie in der Interpretation der Testergebnisse folgt.

Die ethischen Bedenken bezüglich der Verwendung von Lügendetektortests als Beweismittel vor Gericht werden nur kurz angerissen. Einige ethische Bedenken handeln von der möglichen Verletzung der Privatsphäre, welches unter anderem auch der BGH als Argument gegen die Lügendetektoren in seiner ersten Entscheidung erwähnt hat. Zudem ist das Recht auf einen fairen Prozess gefährdet. Dies ist jedoch den Testergebnissen geschuldet und abhängig von Richter, ob er sich von denen beeinflussen lässt oder nicht. Denn eine Fehlinterpretation kann zu ungerechten und auch falschen Urteilen führen und somit das Recht auf einen fairen Prozess gefährden.

4.2 Fehleranfälligkeit von Polygraphen

Eine hohe Fehleranfälligkeit polygraphischer Tests besteht aus Menschen, die sehr nervös antreten und auf bestimmte Fragen sehr emotional reagieren. Daraus kann abgeleitet werden, dass diese Person lügt, obwohl sie von der Wahrheit spricht. Andererseits existieren auch Personen, die ruhig reagieren, obwohl sie lügen. Dies kann zu verfälschten Ergebnissen führen, jedoch sollten erfahrene und gut ausgebildete Prüfer solch Verhalten erkennen.⁶²

Darüber hinaus sind Strategien zum Manipulieren von Polygraphen erlernbar. Personen können sich auf bestimmte Weisen vorbereiten oder ihren psychophysiologischen Zustand so beeinflussen, dass die Testergebnisse verzerrt werden.⁶³ Eine Studie von Honts et. Al. zeigt schon 1994, dass während eines KFT das alleinige auf die Zunge Beißen, oder das Pressen der Zehen auf den Boden schon dazu führt, dass das Ergebnis des Lügendetektortests beeinflusst wird. Außerdem sollen auch andere Gedankengänge, beispielsweise das Rückwärtszählen, dazu führen, dass das Ergebnis manipuliert wird,⁶⁴ sowie auch das

⁶² Vgl. Detektei Salil (o.D.): Professioneller Lügendetektortest mit Polygraph!

⁶³ Vgl. Bundeskoordinierung Spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend (2018), S. 2

⁶⁴ Vgl. Honts et. Al. (1994)

Denken an ein sexuelles Abenteuer.⁶⁵ Ebenso ist ein polygraphisches Training mit einem Polygraphisten möglich, um sich auf solch einen Test vorzubereiten. Douglas Williams besuchte eine Polygraphie Schule und stellte sich seither als Polygraphie Experte dar. Auf seiner Website, die er bis Anfang 2013 führte, wird über das Austricksen und Manipulieren von Lügendetektortests gesprochen, wohl eher, war sein Kurs zum Manipulieren von Polygraphen dort zu kaufen.⁶⁶ Er erzählte in der amerikanischen Sendung „This American Life“, dass er immer wusste, wie er seine Atmung kontrollierte, jedoch nicht seine Herzfrequenz, seinen Blutdruck und seine Hautleitfähigkeit. Bis ein Freund bei ihm erschien und ihm mitteilte, dass er seinen Analmuskel anspannt, wenn er unter Stress steht. Dies probierte Douglas Williams aus und war erstaunt, dass ein natürlicher Anstieg der Herzfrequenz sowie der Hautleitfähigkeit stattfand.⁶⁷ Darüber hinaus führt der Konsum von Medikamenten oder Drogen ebenfalls zu einem Anstieg der physiologischen Reaktionen und kann somit die Genauigkeit der Testergebnisse beeinträchtigen.⁶⁸

Ein weiterer Aspekt für die Fehleranfälligkeit, ist die Abhängigkeit der Testdurchführung und -auswertung von der Testleitung. Unterschiedliche Testleiter können zu variierenden Ergebnissen führen, was die Objektivität und Zuverlässigkeit des Tests in Frage stellt. Zum Beispiel können Kontrollfragen, die zu neutral sind, auch bei unschuldigen Personen zu Reaktionen führen, während schuldige Personen bei besonders aufwühlenden Kontrollfragen stark reagieren können. Abschließend birgt die Messung allein physiologischer Reaktionen durch Lügendetektortests ein hohes Risiko von Fehlinterpretationen. Diese können zu falschen Schlussfolgerungen oder ungerechten Urteilen führen, da die Messung allein nicht ausreichend ist, um eindeutig zwischen Lüge und Wahrheit zu unterscheiden.⁶⁹ Wenn beispielsweise ein Untersucher dem zu Untersuchenden sympathisch ist, dann ist es möglich, dass die Angstreaktionen des zu Untersuchenden ausbleiben. Dies liegt daran, dass er wahrscheinlich aufgrund der fehlenden Bedrohlichkeit der Situation keine übermäßige Erregung gegenüber den Fragen hat, daher würde ein falsch-negatives Ergebnis erzielt werden und er als „Unschuldig“ deklariert werden. Diese beschriebene Reaktion nennt sich auch „Friendly-(Polygraph-)Examiner-Hypothese“ und wurde von Martin Orne entwickelt und bezieht sich auch auf eine Fehleranfälligkeit von Polygraphen. Außerdem hat diese Hypothese auch Einfluss auf die Validität, da laut der Hypothese die Qualifikation des

⁶⁵ Vgl. JuraForum.de (2023): Lügendetektor – wie funktioniert und wie sicher ist ein Lügendetektortest?

⁶⁶ Vgl. Williams (1979 – 2012)

⁶⁷ Vgl. This American Life (2017)

⁶⁸ Vgl. Bundeskoordinierung Spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend (2018), S. 2

⁶⁹ Vgl. Bundeskoordinierung Spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend (2018), S. 2

Testleiters und ein fehlerfreier Ablauf des Tests unbedeutend für die Testergebnisse ist, sofern der Untersucher der Testperson wohlgesonnen oder sympathisch wirkt.⁷⁰

Ein weiterer Punkt für die Fehleranfälligkeit ist die fehlende Validität. Diese ist auf die fehlende oder auch mangelhafte Datenbasis sowie auf die fehlenden Zusammenhänge zwischen Körperreaktion und Lügen zurückzuführen. Daraus entstehen falsch-positive, also eine angezeigte Lüge, obwohl der gegenüber nicht lügt und falsch-negative Ergebnisse, also einer lügt, obwohl eine wahrheitsgemäße Antwort angegeben wurde. Außerdem stuft das BGH Polygraphentests als nicht valide ein. Zwar gibt es einige Validitätsstudien, jedoch basieren diese auf Feldstudien und fingierten Verbrechen, weshalb diese nicht für die Praxis geeignet seien. Zu dem kann eine Manipulation zu negativer Abweichung der Validität führen.⁷¹

Die Reliabilität schlägt sich auf die Zuverlässigkeit der Tests aus. Schon die individuellen physiologischen Reaktionen eines Menschen spiegeln sich auf die Reliabilität ab. Außerdem führen Manipulationstechniken auch zu einem weniger zuverlässigem Ergebnis. Auch die Formulierung der Fragen können zu weniger zuverlässigen Ergebnissen führen. Das folgt aus unklaren oder mehrdeutigen Fragen, aus denen falsche Interpretationen der Fragen entstehen können.

4.3 Fehlerhafte Ergebnisse und Fehlteile aufgrund von Lügendetektortests

Der Lügendetektor hat eine Vielzahl an Beispielen, die sowohl zu vermeintlich korrekten Urteilen als auch Fehlteilen führen. Im Folgenden wird ein Beispiel aus vielen für ein Fehlteil, sowie für ein korrektes Urteil dargestellt. Später werden Beispiele aus deutschen Verfahren vorgestellt.

Ein bekannter Fall, der ein Fehlteil des Lügendetektors verdeutlicht fand in den 80er und 90er Jahren statt. Zu dieser Zeit trieb der Serienmörder Gary Ridgway sein Unwesen. Als er im Jahr 1983 unter Verdacht stand, musste er sich im Folgejahr bei einem Lügendetektortest beweisen. Er bestand diesen und konnte weiterhin frei herumlaufen. Ridgway setzte trotz des bestandenen Tests seine mörderischen Taten fort. Erst als die Technologie fortgeschrittener wurde und die Desoxyribonukleinsäure (DNS = DNA (engl. deoxyribonucleic acid) -Analyse eingeführt wurde, führte im Jahr 2001 eine DNA-Analyse zur Überführung, und er gestand die Morde.⁷²

⁷⁰ Vgl. Bachmayer (2015/16), S. 15 f.

⁷¹ Vgl. BGH 1 StR 156/98 - Urteil v. 17. Dezember 1998 (LG Mannheim)

⁷² Vgl. Julia (2023)

Im Gegensatz dazu demonstriert ein anderer Fall die Genauigkeit des Lügendetektors. In der Angelegenheit von Chris Watts, dessen Frau und Kinder als vermisst galten, zeigte sein auffälliges Verhalten gegenüber den Ermittlern auf, dass er ein möglicher Tatverdächtiger sein könnte. Daraufhin absolvierte er einen Lügendetektortest. Diesen bestand er nicht. Nachdem er über das Ergebnis informiert wurde, gestand er die Morde an seiner Frau und den beiden Töchtern.⁷³

⁷³ Vgl. Julia (2023)

5 Beweiswürdigung nach § 261 StPO und § 136

StPO

Es wurde ein gewisses Verständnis gegenüber der Funktionsweise und den technischen Details eines Polygraphen dargelegt. Die Kritik von Polygraphen wurde an den Fallbeispielen dargelegt.

Fragen, die mit der Verwendung von Lügendetektoren als Beweismittel vor Gericht zusammenhängen, werden angegangen. Von den Ansichten verschiedener Gerichte über die Glaubwürdigkeit solcher Tests bis hin zu den rechtlichen Überlegungen bezüglich ihrer Verwendung in Gerichtsverfahren. Diese Erkenntnisse können nun in den juristischen Kontext eingebettet werden. Außerdem wird untersucht, wie die Ergebnisse von Lügendetektortests vor Gericht bewertet werden. Dabei wird auf verschiedene Paragraphen der StPO eingegangen.

5.1 Rechtsgrundlagen und Anforderungen

Um die Bedeutung von Lügendetektoren im juristischen Kontext zu verstehen, wird zunächst ein Blick auf die Paragraphen der Strafprozessordnung geworfen.

5.1.1 § 261 StPO Beweiswürdigung

Gemäß dem Prinzip der freien richterlichen Beweiswürdigung gemäß §261 StPO liegt es in der Verantwortung des Gerichts, aufgrund seiner ungebundenen, aus der Gesamtheit der Verhandlung gewonnenen Überzeugung über das Ergebnis der Beweiserhebung zu entscheiden.⁷⁴ Das bedeutet, dass das Gericht frei entscheiden kann, wann und unter welchen Umständen es eine Tatsache für bewiesen hält. Also hat das Gericht keine Regeln bezüglich der Würdigung der Beweise.⁷⁵ Bei Aussage gegen Aussage Fällen, gelten strenge Regeln, in denen das Gericht alle Beweise und Umstände hineinbezieht und betrachtet, um bestmöglich zu entscheiden.⁷⁶ Bei Sachverständigen Gutachten wird dieses nur verwertet,

⁷⁴ Vgl. §261 StPO

⁷⁵ Vgl. Kotz, Kanzlei (o. D.) und vgl. Meyer-Goßner/Schmitt (2023), Rn. 11

⁷⁶ Vgl. Meyer-Goßner/Schmitt (2023), Rn. 11a

sofern der Gutachter dieses mündlich vorträgt und dieses genauso ohne weitere Informationen schriftlich zur Verfügung stellt.⁷⁷

5.1.2 § 136a) StPO Verbotene Vernehmungsmethoden; Beweisverwertungsverbote

Gemäß § 136a StPO bezieht sich ausschließlich auf Vernehmungen.⁷⁸ Dabei ist nicht nur die Vernehmung selbst, sondern auch ihre Methodik von Bedeutung. Diese Vorschrift dient dem Schutz des Beschuldigten. Sie soll verhindern, dass er unter Druck eine fehlerhafte Aussage macht. Ziel ist es, eine authentische Aussage zu gewährleisten, die frei von äußeren Einflüssen ist. Selbst wenn der Beschuldigte zustimmt und seine Aussagen genutzt werden sollen, bleibt gemäß § 136a Absatz (Abs.) 3 StPO das Verbot unbeeinflusst.⁷⁹

Laut § 136a Abs. 1 Satz 1 StPO ist es untersagt, die freie Entscheidungsfähigkeit und Handlungsfreiheit des Beschuldigten zu beeinflussen. Das kann durch folgende Methoden wie Misshandlung, Ermüdung, körperliche Eingriffe, Verabreichung von Substanzen, Quälerei, Täuschung oder Hypnose stattfinden. Bei nicht aufgezählten verbotenen Mitteln wird eine Gesamtbetrachtung vollzogen. Diese muss die freie Willensentscheidung einbeziehen.⁸⁰ Jedoch umfasst dieser Paragraph nicht alle seelischen und physischen Zustände. Es umfasst nur den Anschein, dass der Auszusagende nicht frei über seine Aussage entscheiden kann.⁸¹ Es ist untersagt, Drohungen mit unzulässigen Maßnahmen gemäß dem Gesetz auszusprechen oder Versprechungen von gesetzlich nicht vorgesehenen Vorteilen zu machen. In Abs. 1 ist des Weiteren untersagt, Maßnahmen zu ergreifen, die das Gedächtnis oder die Fähigkeit zur Einsicht des Beschuldigten beeinträchtigen könnten. Abs. 3 beschreibt die Wichtigkeit der Verbote gemäß Absatz 1 und 2 und dass diese unabhängig von der Zustimmung des Beschuldigten gelten. „Aussagen, die unter Verletzung dieses Verbots zustande gekommen sind, dürfen auch dann nichtverwertet werden, wenn der Beschuldigte der Verwertung zustimmt.“⁸²

Im Zusammenhang mit Polygraphen spielt dieser Paragraph eine große Rolle in Hinsicht auf die Vernehmung und die Aussage des Angeklagten. Falls ein Angeklagter nicht aussagen möchte, und er zu einer Aussage gezwungen werden würde, würde § 136a StPO verletzt werden. Allerdings findet durch die Freiwilligkeit des Angeklagten an der Teilnahme

⁷⁷ Vgl. Meyer-Goßner/Schmitt (2023), Rn. 8

⁷⁸ Vgl. Meyer-Goßner/Schmitt (2023), Rn. 4

⁷⁹ Vgl. ISIK Rechtsanwälte Hannover (o. D.)

⁸⁰ Vgl. Meyer-Goßner/Schmitt (2023), Rn. 6

⁸¹ Vgl. Meyer-Goßner/Schmitt (2023), Rn. 5

⁸² Vgl. § 136a StPO Abs. 3

dieses Tests keine Verletzung des Paragraphen statt. Jedoch wird der Polygraph dennoch nicht als geeignetes Beweismittel angesehen. Dies führt auf die fehlenden Wissensstände hin, ob die aufgezeichneten körperlichen Reaktionen zu der Aussage passen oder nicht. Allerdings gibt es einen neuen Forschungsstand, der sich für die Verwendung des Polygraphen als Beweismittel sprechen.⁸³

5.2 Einfluss von Lügendetektortests auf die Beweiswürdigung

Beweiswürdigung bedeutet demnach, dass das Gericht frei entscheiden kann, wann und unter welchen Umständen es eine Tatsache für bewiesen hält und dass es keine Regeln bezüglich der Würdigung der Beweise besitzt. Sie ist eine wesentliche Aufgabe in juristischen Verfahren, da sie ein übergeordnetes Ziel besitzt: die Wahrheitsfindung.

Eine der richterlichen Tätigkeiten ist es, die Glaubwürdigkeit des Angeklagten zu beurteilen und die Beweismittel zu bewerten, da ihnen die freie Beweiswürdigung zusteht. Der Polygraph beurteilt auch die Glaubwürdigkeit einer Aussage und würde damit in die Aufgaben und Kompetenzen des Richters eingreifen. Deshalb wird die Entscheidung des BGH auch befürwortet, dass ein Sachverständiger oder Experte nur hinzugebeten wird, wenn es deren Expertise verlangt. Er wird auch hinzugebeten, falls die Aussagen von Kindern, psychisch Kranken oder Personen mit instabilen Persönlichkeiten stammen und als ausreichend für eine Verurteilung angesehen werden sollen. Putzke et. Al. benutzt ein sehr bildliches Beispiel. Sie schreiben von einem Nachtwächter, dem verboten wird einen Wachhund einzusetzen. Es muss nur klar sein, dass nicht jedes Bellen einen Alarm auslösen muss. In entsprechender Position wird ein Richter betrachtet, der mögliche Mittel unter besonderen Umständen verwenden kann. Ihm müsse nur klar sein, dass er auch auf seine eigenen Instinkte vertrauen kann und nicht nur auf den Polygraphen achten muss.⁸⁴

Die Validität ist ein weiterer wichtiger Punkt, der die Beweiswürdigung beeinflusst. Die Gerichte müssen prüfen, ob der Lügendetektortest wirklich das misst, was er vorgibt zu messen. Demnach ob er den Wahrheitsgehalt einer Aussage misst. Daher müssen die Richter und alle Verfahrensbeteiligte vor Gericht die wissenschaftlichen Grundlagen des Tests sowie der Methodik überprüfen und nachvollziehen können. Die Entscheidung des Richters kann durch Zweifel an der Validität beeinflusst werden oder auch, wenn diese in Frage gestellt wird. Eine mangelnde Validität kann außerdem dazu führen, dass die Glaubwürdigkeit und die Überzeugungskraft der Ergebnisse und des Tests als unzuverlässig eingestuft wird und demnach eine solche Beweiswürdigung nicht stattfinden würde. Somit ist die Va-

⁸³ Vgl. Meyer-Goßner/Schmitt (2023), Rn. 24

⁸⁴ Vgl. Putzke et. Al. (2009), S. 638-640 (S. 32-34) („Nachtwächter“ S. 640)

lidity ein maßgeblicher Grund bei der richterlichen Beweiswürdigung und entscheidend dafür, inwieweit die Testergebnisse von Polygraphen in die Gesamtbewertung der Beweislage einfließen. Um sicherzustellen, dass die richterliche Beweiswürdigung auf einer verlässlichen Grundlage basiert, ist eine gründliche Prüfung der Validität entscheidend.

Bei der Beweiswürdigung vor Gericht spielt die Reliabilität eine entscheidende Rolle. Die Reliabilität spiegelt die Zuverlässigkeit und Konsistenz der Testergebnisse von Polygraphen über mehrere Durchgänge wider. Zu dem beschreibt sie, ob diese Ergebnisse unter verschiedenen Umständen reproduzierbar und konsistent sind. Falls die Reliabilität in Zweifel steht und somit die Testergebnisse nicht konsistent sind, wird die Glaubwürdigkeit der Tests beeinträchtigt. Vermutlich könnten Richter dazu neigen, Ergebnisse mit geringer Reliabilität weniger stark zu gewichten oder komplett aus der Beweisführung auszuschließen. Aufgrund verschiedener Faktoren, wie beispielsweise der Prüferfahrung des Experten, der gestellten Fragen oder sogar der Reaktion der getesteten Person, kann die Reliabilität von Lügendetektortests variieren. Aufgrund dieser Variabilität können Zweifel an der Zuverlässigkeit und Konsistenz der Ergebnisse aufkommen. Außerdem kann die Reliabilität genauso wie die Validität einen entscheidenden Einfluss auf die Gesamtbewertung der Ergebnisse im Gerichtsverfahren haben.

Lügendetektortests werden nicht als alleiniges Beweismittel betrachtet, sondern eher als ergänzendes Beweismittel, welches andere Beweise im Gerichtsverfahren unterstützt und ergänzt. Juristisch gesehen gelten Lügendetektoren, in dem Fall, dass sie verwendet werden, als indizieller Beweis. Ein indizieller Beweis ist ein Beweis, der nicht auf Tatsachen beruht, sondern einer, der indirekt auf diese Tatsache schließen lässt. Sie können als Unterstützung des Beweises der Tatsache gelten. Das bedeutet auch, dass der Angeklagte nicht nur aufgrund dieses Beweises verurteilt werden darf, sondern dass diese Indizienbeweise zusätzlich zur Urteilsbildung des Richters benutzt werden dürfen. Polygraphen vor Gericht bekommen einen gewissen indiziellen Beweiswert zugeschrieben. Im Zusammenhang mit Polygraphen als Beweismittel vor Gericht bedeutet dies, dass diese Tests als unterstützendes Indiz hinzugezogen werden dürfen, jedoch sollten solche Ergebnisse nicht allein zur Verurteilung oder Freisprechung führen. Diese Ergebnisse sollten im Gesamtbild mit anderen Beweisen betrachtet werden.⁸⁵ Im Aspekt des Gebrauches wird der Polygraphen als indizieller Beweis sehr oft diskutiert. Dies liegt an der Zuverlässigkeit, sowie der Genauigkeit solcher Verfahren, die auch durch verschiedene Faktoren, wie beispielsweise die Umstände, unter denen der Test durchgeführt wird, beeinflusst werden können. Aufgrund zahlreicher Unsicherheiten bezüglich der vorher genannten Gründe werden Lügendetektortests in bestimmten Gerichtsverfahren nicht akzeptiert. Da sie allein nicht als Beweis gelten, sondern als zusätzliches Indiz, können sie dennoch dazu beitragen andere Beweise zu unterstützen oder zu widerlegen und zur Bildung eines Gesamtbildes hinzuge-

⁸⁵ Vgl. Detektei Salil (o.D.): Lügendetektortest Ablauf, Genauigkeit und Kosten

zogen werden. Trotzdem bevorzugen die meisten Gerichte physische Beweise, wie Zeugenaussagen oder forensische Analysen, um Entscheidungen zu treffen. Falls die anderen Beweismittel eine hohe und eindeutige Beweiskraft liefern sollten, werden Lügendetektoren als weniger bedeutsam betrachtet. In manchen Fällen können sie jedoch dazu beitragen, dass vorhandene Beweise unterstützt oder widerlegt werden. Wenn keine eindeutigen Beweise vorhanden sind und die Glaubwürdigkeit einer Partei in Frage gestellt wird, könnte solch ein Test als unterstützendes Indiz dienen.

Einige Gerichtsentscheidungen, auf die später eingegangen wird, haben einen Einfluss auf die Rechtsprechung und können für die Zukunft dazu dienen Rahmenbedingungen für eine polygraphische Untersuchung zu schaffen. Es ist wichtig anzumerken, dass diese Rechtsprechung bezüglich der Verwendung von Lügendetektoren vor Gericht uneinheitlich ist. Außerdem ist die Rechtsprechung von verschiedenen Faktoren abhängig, darunter fallen die spezifischen Umstände des Falls, sowie die aktuellen Erkenntnisse und Entwicklungen in Bezug auf die Zuverlässigkeit solcher Tests.

Zusammengefasst erfordert die richterliche Beweiswürdigung eine Abwägung der Beweiskraft verschiedener Beweismittel. In manchen Fällen ist der Lügendetektortest kein ausschlaggebendes Beweismittel, sondern wird als Indiz und Unterstützung anderer Beweismittel angesehen. Jedoch ist die Gewichtung solcher Tests abhängig von der Reliabilität, der Validität und der Stärke anderer Beweise, beispielsweise Zeugenaussagen.

6 § 245 und § 244 StPO und die Zulässigkeit von Lügendetektortests

Im letzten Kapitel gab es eine Darstellung der Verwendung von Lügendetektoren als Beweismittel. Es wurde untersucht, wie die Ergebnisse von Lügendetektortests vor Gericht bewertet werden. Dabei wurde auf verschiedene rechtliche Paragraphen eingegangen.

Nun handelt es von der Zulässigkeit von Lügendetektoren vor Gericht. Es wird wieder ein kurzer Blick in die Paragraphen der Strafprozessordnung geworfen, der von einer Argumentation abgelöst wird, wieso Lügendetektoren ein ungeeignetes Beweismittel sind. Zum Schluss wird die Zulässigkeit der Lügendetektoren in verschiedenen Verfahren (Strafverfahren, Zivilverfahren und Familienverfahren) durchleuchtet.

6.1 § 244 StPO Beweisaufnahme; Untersuchungsgrundsatz; Ablehnung von Beweisanträgen

§ 244 StPO⁸⁶ beschreibt in Abs. 1, dass die Beweisaufnahme nach der Vernehmung des Angeklagten erfolgt. Abs.2 beschäftigt sich mit dem Amtsermittlungsgrundsatz (mehr dazu in 7). Dieser besagt, dass das Gericht zur Aufklärung alle möglichen Wege geht, um bedeutende Tatsachen und Beweismittel zu erforschen. Die Beweisermittlungsanträge dürfen nur unter bestimmten Voraussetzungen abgelehnt werden, die in § 244 Abs. 3-5 beschrieben werden. Darunter fallen in Abs. 3 folgende Tatsachen: Die Unzulässigkeit eines Antragstellers, der nicht berechtigt ist einen Antrag zu stellen.⁸⁷ Darüber hinaus kann ein Beweisantrag nur unter folgenden Punkten abgelehnt werden: Eine Beweiserhebung ist nicht erforderlich, da die zu beweisenden Tatsachen für die Entscheidung unerheblich oder sind bereits bewiesen sind.⁸⁸ Ein weiterer Fall tritt ein, wenn die Beweise völlig unangemessen sind oder wenn Beweise nicht erlangt werden können. Außerdem kann solcher Beweisantrag abgelehnt werden, wenn wesentliche Informationen, die die Unschuld des Angeklagten beweisen sollen, im Hinblick auf die behaupteten Tatsachen als wahr angesehen werden.⁸⁹ Falls sich aber auch ein Beweismittel als völlig ungeeignet herausstellt, ist ein Beweisantrag

⁸⁶ Vgl. § 244 StPO - Einzelnorm (o. D.)

⁸⁷ Vgl. Meyer-Goßner/Schmitt (2023), Rn. 48

⁸⁸ Vgl. Meyer-Goßner/Schmitt (2023), Rn. 57

⁸⁹ Vgl. Juracademy.de: (o. D.): Ablauf des Erkenntnisverfahrens - Hauptverfahren,

auch abzulehnen. Dies ist nicht der Fall, wenn der Beweiswert minderwertiger ist, als der von anderen Beweismitteln.⁹⁰ Gemäß § 244 Abs. 4, sofern nichts anderes festgelegt ist und falls das Gericht über die entsprechenden Sachkenntnisse verfügt, hat das Gericht die Befugnis, die Anforderung eines Gutachtens durch einen Sachverständigen abzulehnen. Die Befragung eines Sachverständigen kann auch unter folgenden Punkten verweigert werden: wenn ein vorheriges Gutachten im Widerspruch zu den behaupteten Fakten steht oder auf fehlerhaften Annahmen basiert oder falls die Expertise des vorherigen Sachverständigen fragwürdig ist. Auch Aufgrund des Gerätes, mit dem die Untersuchung durchgeführt wird, kann der Sachverständigenbeweis abgelehnt werden.⁹¹ § 244 Abs. 5 beschäftigt sich mit dem Augenscheinbeweis. Dies bedeutet, wenn das Gericht der Ansicht ist, dass die Beweisführung auch ohne den Augenschein angemessen und ausreichend ist, kann es diesen ablehnen.

Die Verschleppungsabsicht ist in § 244 Abs. 6 geregelt. Diese besagt, dass ein Gerichtsbeschluss erforderlich ist, um einen Beweisantrag abzulehnen. Jedoch ist keine Ablehnung nach diesem Absatz erforderlich, wenn der beantragte Beweis für den Antragsteller keinen sachdienlichen Nutzen hat, der Antragsteller sich dessen bewusst ist und darauf abzielt, das Verfahren zu verzögern. Selbst die Verfolgung von anderen, nicht im Verfahren relevanten Zielen, steht dieser Verzögerungsabsicht nicht entgegen. Sobald die Beweisaufnahme, die „von Amts wegen vorgesehen ist, abgeschlossen ist, kann der Vorsitzende eine angemessene Frist“⁹² festlegen, innerhalb dieser Beweisanträge gestellt werden können. Beweisanträge, die nach Ablauf dieser Frist eingereicht werden, können im Urteil behandelt werden. Es sei denn, die Einreichung des Beweisantrags vor Fristablauf war unmöglich. Falls ein Beweisantrag nach Ablauf der Frist gestellt wird, müssen die Gründe, die eine Einhaltung der Frist verhindert haben, glaubhaft gemacht werden

Gemäß § 244 Absatz 3 Satz 2 der Strafprozessordnung darf ein Beweisantrag nur dann abgelehnt werden, wenn das Beweismittel als "vollständig ungeeignet" betrachtet wird.⁹³ Richtig verstanden, bedeutet dies, dass ein Beweismittel so gut wie ausgeschlossen sein muss, um irgendwelche Aussagen treffen zu können. Das bedeutet, dass das vorgeschlagene Beweismittel keine relevanten oder gültigen Informationen liefern kann, selbst unter den besten Umständen. Wie hoch die Beweiskraft von Lügendetektortests im Einzelfall ist, ist eine andere Frage, die die Gerichte beurteilen müssen. Angesichts der offensichtlichen Schwächen des Lügendetektors ist es wahrscheinlich, dass Beweise, die den Ergebnissen

⁹⁰ Vgl. Meyer-Goßner/Schmitt (2023), Rn. 58

⁹¹ Vgl. Meyer-Goßner/Schmitt (2023), Rn. 60

⁹² Vgl. §244 StPO, Abs. 6

⁹³ Vgl. Seiterle (2010)

des Tests widersprechen, bevorzugt werden.⁹⁴ Aufgrund der Ablehnung des Beweisantrages spielt § 244 Abs. 3 StPO eine große Rolle beim Einsatz polygraphischer Sachverständigengutachten.

6.2 § 245 StPO Umfang der Beweisaufnahme; präsente Beweismittel

Der § 245 StPO befasst sich mit dem Umfang der Beweisaufnahme und mit den präsentierten Beweismitteln. Der Umfang der Beweiserhebung umfasst gemäß § 245 Abs. 1 alle Zeugen, Sachverständiger und vorgeladenen Beweise. Jedoch nicht die die unzulässig sind. Mit Zustimmung des Staatsanwalts, des Verteidigers und des Angeklagten müssen keine persönlichen Beweise erhoben werden.

Das Gericht ist auf entsprechenden Antrag verpflichtet den Umfang der Beweiserhebung zu erweitern. Beispielsweise wird er durch geladene Zeugen, Gutachter und vom Angeklagten und Staatsanwalt vorgelegte Beweise erweitert. Der Antrag wird nur dann abgewiesen, wenn die Beweismittel unzulässig sind. Die Gründe für die Unzulässigkeit sind dieselben, wie bei § 244 Abs. 3.⁹⁵ Demnach wird er abgewiesen, wenn beispielsweise die zu beweisenden Tatsachen bereits bewiesen oder offensichtlich sind. Bei Anträgen, die ohne Zusammenhang mit dem Urteil stehen oder auch wenn die Beweise völlig unzutreffend sind, wird der Beweisantrag. Außerdem geht aus dem § 245 Abs. 2 eine Beweiserhebungspflicht hervor. Diese folgt fast ausschließlich auf einen Antrag, jedoch kann sie auch ohne Antrag unter besonderen Umständen stattfinden.⁹⁶

6.3 Lügendetektortest – ein „völlig ungeeignetes“ Beweismittel?

Im Folgenden wird herausgefunden und erörtert, ob sich eine polygraphische Untersuchung als Beweismittel eignet. Wie zuvor gesagt, in § 244 Absatz 3 Satz 2 der Strafprozessordnung muss ein Beweismittel so gut wie ausgeschlossen sein, um irgendwelche Aussagen machen zu dürfen, also muss das Beweismittel als völlig ungeeignet gesehen werden. Demnach darf es keine relevanten oder gültigen Informationen liefern.⁹⁷

Wie in den vorherigen Kapiteln erklärt, ist ein Lügendetektor ein Gerät, welches die physiologischen Reaktionen zu den emotionalen und inneren Zuständen zu bestimmten Fragen

⁹⁴ Vgl. Seiterle (2010)

⁹⁵ Vgl. Meyer-Goßner/Schmitt (2023), Rn. 7

⁹⁶ Vgl. Meyer-Goßner/Schmitt (2023), Rn. 16 und Rn. 18

⁹⁷ Vgl. Seiterle (2010)

aufzeichnet. Die gemessenen Parameter, also Atemfrequenz, Hautleitfähigkeit usw. sind Anzeichen dafür, wie aktiv der Körper im Moment ist und dementsprechend auch die Intensität seiner Reaktionen. Demnach gibt es auch kein einheitliches Reaktionsmuster, welches die Wahrheit oder die Lüge bestimmt. Putzke et. Al.⁹⁸ vergleichen den Lügendetektor mit einem Elektrokardiogramm (EKG), welches ohne eine Auswertung keine Auskunft auf Erkrankungen geben kann. Ebenso sei der alleinige Graph eines Polygraphen unergiebig und aus diesem können keinerlei Schlüsse auf die Wahrheitsfindung ziehen. Demnach sei das Wort „Lügendetektor“ irreführend.⁹⁹

Die zahlreichen Entscheidungen des BGH, in der zunächst in 1954 von dem „tiefen Einblick in die Seele“¹⁰⁰ gesprochen wird und der Gefährdung der Menschenwürde¹⁰¹ mit dem Ergebnis, dass eine Untersuchung „Unbewussten“ mittels Lügendetektors als unzulässig gilt, auch wenn der zu Untersuchende dieser zustimmt, da sie sonst gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht¹⁰² verstößt, denn die Person würde durchleuchtet werden.¹⁰³ Heute gesehen besteht kein Verstoß gegen die Menschenwürde in Art. 1 Abs. 1 GG bei einer polygraphischen Untersuchung, da es dem Gericht erlaubt ist, auch nicht steuerbare Körperreaktionen zu beurteilen und zu verwerten.¹⁰⁴ Im Jahr 1998 gab es eine weitere Entscheidung des BGH mit demselben Ergebnis, jedoch auch mit einigen Änderungen. Eine Beweiserhebung mittels Lügendetektors war rechtlich zulässig, jedoch stufte der BGH die Methode als „völlig ungeeignetes Beweismittel“¹⁰⁵ ein, da der Lügendetektortest aufgrund der vorliegenden Validitätsstudien, die nicht auf realen Fällen beruhen, nicht als eine zuverlässige Methode gilt. Demnach besaßen solchen Untersuchungen keinerlei Beweiswert.¹⁰⁶

Die nächste Entscheidung des BGH bezüglich des Lügendetektors war im Jahr 2010, bei der der BGH der Meinung war, dass es noch immer nicht genug Datensätze gibt, bei denen von den Körperreaktionen auf das Verhalten geschlossen werden kann.¹⁰⁷ Das bedeutet, dass die Ergebnisse noch immer keine hohe Validität haben und diese somit unsicher sind.

⁹⁸ Vgl. Putzke et. Al. (2009), S. 611, (S. 5)

⁹⁹ Vgl. Putzke et. Al.(2009), S. 611, (S. 5)

¹⁰⁰ Vgl. BGH 1 StR 156/98 - 17. Dezember 1998

¹⁰¹ Vgl. Art.1 Abs.1 GG & §136 a StPO

¹⁰² Vgl. Art.2 Abs.1 GG & Art.1 Abs.1 GG

¹⁰³ Vgl. Schulze (2016), S. 94

¹⁰⁴ Vgl. Busche (2016), S. 46, (S. 6)

¹⁰⁵ Vgl. BGH, 17.12.1998 - 1 StR 156/98

¹⁰⁶ Vgl. BGH, 17.12.1998 - 1 StR 156/98

¹⁰⁷ Vgl. Putzke (2010), S. 559, (S. 3)

Jedoch im selben Jahr 2010, kamen Wissenschaftler im Rahmen eines Arbeitskreises „Psychologie im Strafverfahren“ zu dem Ergebnis, dass es einen Zusammenhang zwischen der Körperreaktion und dem Verhalten gibt.¹⁰⁸ Dennoch blieb der BGH bei seiner Entscheidung, dass solchen Untersuchungen keinerlei Beweiswert zustände. Außerdem liegt das auch an den Manipulationsstrategien, die einfach erlernt werden können, beispielsweise Beißen auf die Zunge oder Kopfrechnen, und diese dem Auswerter nicht erkennbar sind.¹⁰⁹

Der Lügendetektortest im Gerichtsverfahren ist gemäß § 244 Abs. 3 StPO ein ungeeignetes Beweismittel. Das bedeutet, dass ein Beweismittel so gut wie ausgeschlossen sein muss, irgendwelche Aussagen treffen zu können, um demnach abgelehnt zu werden. Ein Beispiel dafür ist, dass der TWT nur funktioniert, sofern bei dem Befragten keinerlei Akteneinsicht besteht und keine Tatdetails bekannt sind. Aufgrund dessen findet der TWT keinerlei Verwendung bei beispielsweise Hauptverhandlungen. Die Ungeeignetheit wird auch durch die Kritik am meist verwendeten Verfahren deutlich. Der KFT hat die Kritik, dass die Erstellung der Fragen genau angepasst sein muss und die Fragen nicht standardisierbar sind, sodass jedes Mal bei Unschuldigen eine stärkere Reaktion, durch die Belastung der relevanten Tatfragen entstehen. Sofern solche Fragen standardisierbar wären, würde sich auch die Reliabilität solcher Testverfahren verbessern, da die Standardisierbarkeit sicherstellt, dass in jedem Ablauf dieselben Bedingungen herrschen.¹¹⁰ Sofern der polygraphische Test freiwillig durchgeführt wird, verletzt dieser auch nicht § 136a StPO.¹¹¹

Das Gericht hat außerdem keine Kontrolle über die Auswahl und Formulierung der Kontrollfragen und ob diese auf die Person und den spezifischen Vorwurf zugeschnitten sind. Aufgrund dessen müsste das Gericht die aus der Untersuchung gezogenen Schlussfolgerungen, ohne sie überprüfen oder nachvollziehen zu können, akzeptieren. Jedoch tritt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung § 261 StPO in Kraft. Gemäß dem Paragraphen darf das Gericht Beweismittel ablehnen, sofern es nicht von seinem Beweiswert überzeugt ist. Es ist die Pflicht des Gerichts, bei der Bewertung von Beweisen alle Beweise umfassend zu überprüfen, vor allem bei Gutachten von Sachverständigen, egal welcher Art. Deshalb müsse sich das Gericht intensiv mit den Methodiken und der Entstehung des Gutachtens beschäftigen. Außerdem ist gemäß § 261 StPO der freien richterlichen Beweiswürdigung keine Regel, ab welcher Wahrscheinlichkeit eine wissenschaftliche Methode als brauchbar

¹⁰⁸ Vgl. Putzke (2010), S. 560, (S. 4)

¹⁰⁹ Vgl. Putzke (2010), S. 561, (S. 5)

¹¹⁰ Vgl. Busche (2016), S. 46, (S. 6)

¹¹¹ Vgl. Busche (2016), S. 46, (S. 6)

oder unbrauchbar zu betiteln wäre. Deswegen sollte eine Untersuchung mittels Polygraphen nicht als völlig ungeeignetes Beweismittel gelten.¹¹² Lediglich aus Gründen der Validität der Ergebnisse ist eine polygraphische Untersuchung ein ungeeignetes Beweismittel.¹¹³

Zu all der Kritik an den Verfahren, die zur Ungeeignetheit von Polygraphen vor Gericht führen, deutet der BGH genau auf den fehlenden Zusammenhang zwischen der körperlichen Reaktion und einer Lüge hin. Jedoch haben einige Gerichte im Jahr 2013 entschieden, dass in mehreren Verfahren der Einsatz von Polygraphen als Zulässig erachtet wird.¹¹⁴ Insofern ist die Rechtsprechung uneinheitlich.

6.4 Die Zulässigkeit von Lügendetektortests in verschiedenen Verfahren

Im vergangenen Abschnitt wurde auf die verschiedenen Gründe für die Ungeeignetheit polygraphischer Untersuchungen eingegangen. Daraus folgte, dass der Polygraphentest in einigen Verfahren als zulässig erachtet wird. Darauf, wie und unter welchen Bedingungen, wird im Folgenden dargestellt.

Die Verwendung von Lügendetektortests als Beweismittel in Strafverfahren ist stark umstritten. Kritiker halten sie für fragwürdige Methoden zur Wahrheitsfindung, die die Menschenwürde verletzen und „die freie Beweiswürdigung gefährden“¹¹⁵ könnten. Befürworter sehen sie als hilfreiches Instrument zur Beweissicherung, das schwierige Situationen lösen und die Prozessdauer verkürzen kann.¹¹⁶ Der Tatwissenstest wurde vom BGH für die Fälle nicht zugelassen, bei denen der Verdächtige über Kenntnisse der Ermittlungsarbeiten verfügt. Dieser Fall tritt spätestens bei der Hauptverhandlung auf, gegebenenfalls auch früher, durch diverse Zeitungsartikel oder andere Medien. Denn ein unschuldiger Beschuldigter möchte herausfinden, welche Tat ihm angelastet wird. Das ist einer der Kritikpunkte am TWT und wieso er vor Gericht selten verwendet wird.¹¹⁷

¹¹² Vgl. Putzke (2013), S. 24 f. ; Vgl. AG Bautzen AZ: 40Ls330Js6351-12

¹¹³ Vgl. AG Bautzen AZ: 40Ls330Js6351-12

¹¹⁴ Vgl. Busche (2016), S. 46, (S. 6)

¹¹⁵ Vgl. Schulze (2016) , S. 89

¹¹⁶ Vgl. Schulze (2016) , S. 89

¹¹⁷ Vgl. Putzke et. Al. (2009) S.612 f., (S. 6 f.)

6.4.1 Strafverfahren

Es gibt einige Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit von Lügendetektoren vor dem Strafgericht im Strafverfahren. Das größte Bedenken bezieht sich auf die fehlenden Validitäts- und Reliabilitätsstudien, die nicht gewährleisten, dass die Ergebnisse bei fiktiven Verbrechen genau dieselben sind wie bei realen Verbrechen. Deshalb wird die Validität, in Frage gestellt.¹¹⁸

Außerdem hatte der BGH beschlossen, dass ein Lügendetektor im Strafprozess keinen Beweiswert hat. Dies verbietet jedoch den Einsatz von Lügendetektoren nicht. Sie dürfen nur nicht als Beweis verwendet werden. Dennoch werden die Ergebnisse zu Kenntnis genommen, aber sie dürfen in keiner offiziellen Begründung eines Urteils aufkommen.¹¹⁹ Trotzdem werden sie bei Fällen vor Gericht als Indizien bewertet.

Das Amtsgericht (AG) Bautzen¹²⁰ hat vier Faktoren beschlossen, unter diesen das Strafgericht eine polygraphische Untersuchung im Strafprozess erlaubt. Zunächst muss solch eine Untersuchung vom Gericht oder von der Staatsanwaltschaft angeordnet werden und alle Personen müssen freiwillig der Untersuchung zustimmen. Zudem darf das Ergebnis solch einer Untersuchung lediglich zur Entlastung dienen. Sie darf nicht belasten. Die Untersuchung mittels Polygraphen muss immer durch einen zertifizierten Experten oder Sachverständigen stattfinden, sodass die Ergebnisse richtig interpretiert werden. Durch diese Auswertung seitens eines Experten dient eine polygraphische Untersuchung vor Gericht als Sachverständigenbeweis. Eine weitere Voraussetzung ist, dass mindestens vier Parameter gemessen werden müssen. Darunter fällt der Blutdruck, die Atmung, die Hautleitfähigkeit und die Verengung der Blutgefäße, also die vasomotorische Aktivität.

Das Strafverfahren besitzt den Untersuchungsgrundsatz, auch Amtsermittlungsansatz genannt. Zunächst findet die Beweiserhebung nach den Verfahrensgrundsätzen in § 136a StPO statt. Aus diesem leitet sich zu dem ab, dass keine Aussage unter Zwang stattfinden darf. Eine Aussage mittels Lügendetektors wird demnach bei Personen, die zu solcher gezwungen werden, abgelehnt. Dies entspricht auch den oben genannten Vorgaben des Beschlusses des AG Bautzen. Abgesehen davon gilt eine polygraphische Untersuchung nicht als anerkanntes Beweismittel in der StPO¹²¹, da sie in den einzelnen Paragraphen nicht aufgeführt ist. Dadurch, dass beispielsweise die Glaubwürdigkeitsberurteilung einer Opfer-

¹¹⁸ Vgl. Putzke et. Al. (2009), S. 621-623 (S. 15-18)

¹¹⁹ Vgl. Hauschild (2018)

¹²⁰ Vgl. Amtsgericht Bautzen (Urteil vom 26.3.2013 Az. 40 Ls 330 Js 6351/12)

¹²¹ Vgl. §§ 81, 81a, 81c StPO : Erlaubnisnormen für anerkannte Beweismittel

zeugin auch nicht in der Strafprozessordnung stehe, ist der Polygraph eine weitere Methode, die dort nicht aufgezählt wurde und kann unter anderem auch als zulässiges Beweismittel gelten.¹²²

6.4.2 Zivilverfahren

Unter Zivilgerichte fallen Amts-, Land- und Oberlandesgerichte sowie der BGH. Zivilgerichte sind für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, bei denen es um Zivilrecht geht, zuständig. Darunter fallen beispielsweise Vertragsrecht oder Schadensersatzansprüche. Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) bildet die Grundlage für das Zivilrecht.¹²³

In einem Zivilprozess muss die Partei, die Anklage erhebt, alle Behauptungen beweisen, solange die Gegenpartei anderer Meinung ist. Damit das Gericht überzeugt wird, müssen alle Indizien bewiesen werden. Beim Beweisen dieser Tatsachen dürfen alle Beweismittel benutzt werden, die es gibt.¹²⁴ Eine polygraphische Untersuchung könnte vor einem Zivilgericht als Beweismittel in bestimmten Fällen vorgelegt werden, zum Beispiel in Schadensersatzklagen oder Vertragsstreitigkeiten, wenn eine Partei die Glaubwürdigkeit ihrer Aussagen untermauern möchte. Dennoch müssen, wie in jedem anderen Verfahren auch, mehrere zusätzliche Beweismittel vorgelegt werden, um die Aussage des Polygraphen zu unterstützen.

6.4.3 Familienverfahren

Eine Untersuchung mittels Polygraphen ist unter den folgenden Aspekten zulässig. Zunächst muss die Freiwilligkeit der zu testenden Person gewährleistet sein. Dann wird diese auch gerichtlich angeordnet und von einem besonderen Sachverständigen durchgeführt. Zu guter Letzt, müssen die Ergebnisse entlastend wirken. Das sind auch die Anforderungen für das Strafverfahren.

Ein entscheidender Aspekt für die Zulassung von Polygraphen vor dem Familienverfahren beschreibt die erhöhte Wahrscheinlichkeit, zum Wohl des Kindes zu entscheiden und damit keinen Trennungsschaden zu verursachen. Jedoch kommt eine polygraphische Untersuchung nur nach der Ausschöpfung aller möglichen Beweismittel zum Einsatz. Bei Kindern beispielsweise darf nicht nur die alleinige Aussage der Kinder als Beweismittel gewertet werden, da diese immer im Konflikt damit stehen, das elterliche Verhalten zu beschützen

¹²² Vgl. Putzke et. Al. (2009) S.638 (S. 32)

¹²³ Vgl. KUHLEN Berlin Rechtsanwälte Wirtschaftsrecht (2021)

¹²⁴ Vgl. JuraForum.de (2023): Indizienbeweise im Strafprozess und im Zivilprozess erklärt an Beispielen

und demnach eine Falschaussage zu treffen. Dies wird auch „Loyalitätskonflikt“¹²⁵ genannt. Die Verwendung von Polygraphen in deutschen Familienverfahren, bei Entscheidungen über den „persönlichen Umgang mit dem Kind nach §1634 BGB“¹²⁶, wird von einigen Gerichten¹²⁷ als zulässig deklariert.¹²⁸ Außerdem liegt noch keine entsprechende Ablehnung des Polygraphen als völlig ungeeignetes Beweismittel beim Familiensenat vor. Durch neue Forschungsergebnisse sprechen sich viele für den Einsatz von Polygraphen als Beweismittel vor Gericht.¹²⁹ Zum Schluss liegt es wieder im Ermessen des Richters, ob solch ein Test in egal welchem Verfahren die Glaubwürdigkeit widerspiegelt, denn er entscheidet, ob solch Ergebnis stattgegeben wird oder nicht.

6.5 Fallbeispiel Strafverfahren

Das Amtsgericht in Bautzen hat den Lügendetektortest in einem Verfahren wegen mutmaßlicher Vergewaltigung eingesetzt. Es ging nicht nur um die mutmaßliche Vergewaltigung, sondern auch um den Sorgerechtsaspekt. Das Urteil vom 26. März 2013¹³⁰ wurde auf die polygraphische Untersuchung gestützt und der Angeklagte freigesprochen. Im Folgenden wird der Fall mit fiktiven Namen (außer der Name des Richters und der Polygraphistin) genauer dargestellt.

Die Verhandlung fand am 12.03.2013 sowie am 26.03.2013 statt und das Urteil wurde am zweiten Tag der Verhandlung geschlossen. Der Richter am Amtsgericht war Herr Dr. Dirk Hertle. Die polygraphische Untersuchung wurde von der Polygraphistin Diplom (Dipl.)-Psychologin (Psych.) Frau Giesela Klein durchgeführt, unter Einverständnis aller Parteien. Frau Klein gilt in diesem Fall als sachverständige Zeugin.¹³¹

Der Angeklagte Peter (P) führt eine Ehe mit Christel (C). Im Jahr 2008 heirateten beide und bekamen den Sohn Hermann (H). Theo (T) ist Fliesenleger, der Arbeiten in dem Haus von P und C durchgeführt hatte und ein vertrauliches Verhältnis zu C hat. Außerdem ist T ein Geschäftskollege von dem Vater von C. Jana (J) ist die Nachbarin von P und C.

¹²⁵ Vgl. AG Schwäbisch Hall, Beschluss vom 25.10.2021 - 2 F 150/20 Az.: 43 Js 24440/19, Rn 29

¹²⁶ Vgl. Putzke, Holm (2013), S.22, AG Bautzen AZ: 40Ls330Js6351-12

¹²⁷ OLG Bamberg Beschluss vom 14.03.1995, OLG München Beschluss vom 25.11.1998, OLG Dresden Beschluss vom 14.05.2013

¹²⁸ Vgl. AG Schwäbisch Hall, Beschluss vom 25.10.2021 - 2 F 150/20 Az.: 43 Js 24440/19, Rn 19

¹²⁹ Vgl. AG Schwäbisch Hall, Beschluss vom 25.10.2021 - 2 F 150/20 Az.: 43 Js 24440/19, Rn 19

¹³⁰ Vgl. AG Bautzen AZ: 40Ls330Js6351-12

¹³¹ Vgl. AG Bautzen AZ: 40Ls330Js6351-12

Folgender Sachverhalt: Der Angeklagte P schubste seine Frau C am 25.05.2012 gegen 17Uhr auf das Bett, um mit ihr Geschlechtsverkehr zu haben. Jedoch wollte C nicht und sagte dies auch. Trotzdem drückte P die Arme von C runter, drohte ihr Schläge an und führte den Akt des Geschlechtsverkehrs durch. Demnach wird der Angeklagte „beschuldigt, eine andere Person mit Gewalt und durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben genötigt zu haben, sexuelle Handlungen des Täters an sich zu dulden, wobei der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzog, strafbar als Vergewaltigung gemäß § 177 Abs. 1, Abs. 2, Nr. 1 StGB¹³².“¹³³

Folgende Tatsachen ergaben sich aus der Hauptverhandlung: Schon vor dem 25.05.2012 war das Verhältnis zwischen beiden Beteiligten nicht mehr gut und C wollte sich schon vor dem Ereignistag von P trennen und P war dies bewusst und holte sich schon rechtlichen Rat ein, bezogen auf das Umgangsrecht, im Falle einer Trennung. Jedoch wollte P die Ehe retten, obwohl die Ehe schon verloren war. Diese Anspannungen wurden größer, als C auf die Hochzeit der Schwester des Fliesenlegers T eingeladen wurde. T bat C mit ihm auf die Hochzeit zu gehen. P war enttäuscht und versuchte seine Frau zu überreden nicht hinzugehen. Sie ging trotzdem am 20.05.2012 zur Hochzeit und als sie wieder kam, gab es wieder Annäherungsversuche zwischen P und C, bei denen C betonte, wie wichtig ihr diese Ehe ist. Diese Aussage schöpfte Hoffnung auf Rettung der Ehe beim Angeklagten P. Am 25.05.2012 war der Sohn H bei einem Kindergartenfreund und dementsprechend unterhielten sich die beiden über ein sexuelles Abenteuer, welches sie im Anschluss auch im Schlafzimmer durchführten. Danach lagen beide beteiligten im Bett und unterhielten sich über das anstehende Wochenende, mit dem Plan die Eltern des Angeklagten zu besuchen und einen Kuchen mitzubringen. P sollte Einkaufen fahren und danach den Sohn H abholen. Währenddessen zog sich C ihre Schuhe und die Hose, welche sie aufgelassen hatte, an und ging zu der Nachbarin J. C behauptete unter Heulen, dass P sie vergewaltigt hätte. Danach rief C ihren Vertrauensfreund T an und erzählte, ihm von der mutmaßlichen Vergewaltigung. Dieser informierte die Polizei und die Mutter von C. Diese wiederum rief P an und wollte wissen, wann er kommt. Als P mit seinem Sohn H am Haus ankam, empfing die Polizei ihn und nahm ihn vorläufig fest. Am nächsten Tag dem 26.05.2012, holte C „Wäsche zum Wechseln, [...]Unterlagen über die Hausfinanzierung“¹³⁴ und verbrachte das gesamte Küchenmobiliar zu ihren Eltern. Im Dezember 2012 zog C zu T.¹³⁵

Im Folgenden werden die erhobenen Beweise dargestellt:

¹³² Vgl. § 177 StGB: Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

¹³³ Vgl. AG Bautzen, Urteil vom 26.03.2013 - 40 Ls 330 Js 6351/12

¹³⁴ Vgl. AG Bautzen, Urteil vom 26.03.2013 - 40 Ls 330 Js 6351/12

¹³⁵ Vgl. AG Bautzen, Urteil vom 26.03.2013 - 40 Ls 330 Js 6351/12

Zeugenaussage des Angeklagten: Die Tat wurde vom Angeklagten bestritten. Er hat zu dem auch keine Erklärung für die Beschuldigung, jedoch vermutet er, dass seine Frau die Trennung schon beabsichtigt hatte und sich dachte, dass sie durch die mutmaßliche Vergewaltigung bessere Chancen auf das Sorgerecht hat. P gab zu, dass das eheliche Verhältnis nicht mehr so gut sei, aber er dachte, dass sich das Verhältnis ab der Hochzeit, zu der seine Frau mit T gegangen ist, verbessert hätte. Zudem habe seine Frau am 25.05.2012 die initiative auf einvernehmlichen Geschlechtsverkehr ergriffen, was den Angeklagten freute, da er sie bis zu dem Tag, an dem seine Frau in Bezug auf die Vergewaltigung gelogen hat, geliebt hat.¹³⁶

Zeugenaussage der Ehefrau P: Die Ehefrau P nahm Gebrauch von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht.

Ein Ermittlungsrichter schildert aus seinen Erinnerungen mit Hilfe des Protokolls, welche Angaben in der richterlichen Vernehmung der Frau gemacht worden sind: Der Angeklagte habe C ins Schlafzimmer gelockt und diese aufgefordert mit ihm zu schlafen, was C nicht wollte. Danach schubste P C auf das Bett und führte die Tat durch. Dem Richter seien Widersprüche über den Hergang der Vergewaltigung aufgefallen, beispielsweise in welcher Lage ihre Arme waren. Zu dem Hergang wurde ergänzt, dass C die ganze Zeit bei der Schilderung geheult hätte.¹³⁷ Weitere Beweise wurden beim Eintreffen der Polizei am Tat- tag sichergestellt. Darunter fällt ein augenscheinlich eingerissener Slip von C.¹³⁸

Außerdem wird ein rechtsmedizinisches Gutachten über den Tathergang erstellt. Die kratzerartigen Verletzungen an beiden Oberarmen und Oberschenkeln sowie neben dem Genitalbereich seien frisch und kurz vor der fotografischen Dokumentation entstanden. Zudem seien keine Griffspuren oder Zeichen der stumpfen Gewalt feststellbar. Aus dem Verletzungsbild geht hervor, dass diese Verletzungen selbst zugefügt seien, da die Kratzer parallel verlaufen und demnach selbst beigefügt worden sein können. Außerdem wurde der Angeklagte medizinisch begutachtet. Bei der Untersuchung wurden keinerlei Spuren festgestellt, die für einen Kampf oder eine Abwehr sprechen.¹³⁹

Dipl.-Psych. Giesela Klein führte eine polygraphische Untersuchung durch, nachdem alle Beteiligten, also der Angeklagte P sowie seine Frau C, das Einverständnis gegeben hatten. Am 26.11.2012 wurde solch Untersuchung von 12:20 Uhr bis 16 Uhr an C durchgeführt. Am 27.11.2012 von 09:30Uhr bis 12:10Uhr wurde diese Untersuchung mit dem Angeklagten durchgeführt. Sie fand im Gerichtssaal im AG Bautzen ohne die Anwesenheit Dritter statt. Die Untersuchung des Angeklagten war sachlicher, während C weinerlich war und es

¹³⁶ Vgl. AG Bautzen, Urteil vom 26.03.2013 - 40 Ls 330 Js 6351/12

¹³⁷Vgl. AG Bautzen, Urteil vom 26.03.2013 - 40 Ls 330 Js 6351/12

¹³⁸ Vgl. AG Bautzen, Urteil vom 26.03.2013 - 40 Ls 330 Js 6351/12

¹³⁹ Vgl. AG Bautzen, Urteil vom 26.03.2013 - 40 Ls 330 Js 6351/12

dadurch länger gedauert hat. Frau Klein schildert die Grundlagen, Bedingungen und den Ablauf einer polygraphischen Untersuchung. Bei ihr werden vier Parameter, arterieller Blutdruck, Pulsfrequenz, Atemamplitude und Hautleitfähigkeit, durch Sensoren gemessen und ausgewertet. Der Wahrheitsgehalt einer Aussage sei an den Änderungen, die zwischen der relevanten (tatbezogenen) Frage und der Vergleichsfrage entstehen, feststellbar. Es wurden insgesamt zehn Fragen gestellt und der Test wurde dreimal durchlaufen. Das Ergebnis bekommt ein „Plus“ bei stärkeren Reaktionen auf die Vergleichsfrage als auf die tatbezogene Frage. Bei einer umgekehrten Reaktion bekommt das Ergebnis ein „Minus“.¹⁴⁰

Wie schlagen sich diese Beweise auf die Beweiswürdigung aus? Die Aussage des Angeklagten über den Hergang kann aufgrund des benutzten Zeugnisverweigerungsrechts § 52 StPO der Aussage der Ehefrau nicht gegenübergestellt werden. Außerdem konnte das Schöffengericht nach Prüfung der Beweise nicht feststellen, dass die Aussage des Angeklagten über das Ereignis nicht widerlegt, werden konnten. Zu dem hegt das Gericht Zweifel an der Schilderung der Ehefrau über den Hergang, da diese auf keinen Erlebnisbezug hindeuten. Beispielsweise konnte bei erneutem Nachfragen über Positionen der Arme und Beine aufgrund von Widersprüchen kein eindeutiges Ergebnis festgestellt werden. Das Gericht ist nicht von der Schuld des Angeklagten überzeugt. Außerdem bestehen Zweifel, da C nie von selbst von einer „Vergewaltigung“ erzählte. Deshalb kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Behauptung schon länger geplant war. Das Schöffengericht hält es zudem für möglich, dass C während oder nach dem Geschlechtsverkehr Reue über ihr Verhalten hatte. Mit der Behauptung der Vergewaltigung versuchte sie sich vermutlich aus einer Situation zu befreien, in der die Scheidung nicht mehr realisierbar wäre. Durch das medizinische Gutachten von C, welches darauf hindeutet, dass sie selbst für die Verletzungen zuständig war, wird diese Vermutung unterstützt. Die Erkenntnisse des aussagepsychologischen Gutachtens reichen nicht aus, um festzustellen, ob C die Wahrheit sagt oder nicht. Ebenso deutet das Nachtatverhalten von C, hingehen zur Nachbarin, T anrufen und Polizei wartet auf P, bis er ankommt, darauf hin, dass dieses Verbrechen inszeniert wurde. Das Ergebnis der polygraphischen Untersuchung von C kann trotz der bestehenden Zeugnisverweigerung von C und der damit verbundenen Einschränkungen gemäß §§ 52, 252 StPO verwertet werden.¹⁴¹ Aus §§ 52, 252 StPO ergibt sich zwar ein Verwertungsverbot, jedoch dürfen Aussagen die nicht mit dem direkten Tatgeschehen in Verbindung stehen, also Zusatzaussagen, verwendet werden. Solch eine Zeugenaussage vor einer Sachverständigen wird ähnlich gehandelt wie normale Zeugenaussagen.¹⁴² Dadurch, dass es sich

¹⁴⁰ Vgl. AG Bautzen, Urteil vom 26.03.2013 - 40 Ls 330 Js 6351/12

¹⁴¹ Vgl. AG Bautzen, Urteil vom 26.03.2013 - 40 Ls 330 Js 6351/12

¹⁴² (BGHSt 46, 189, 192) und Vgl. Putzke, Holm (2013), S.19 (S. 4)

bei den Erkenntnissen aus den Fragen um die Einschätzung der Glaubwürdigkeit der Aussage bezieht und nicht auf Aussagen von C über den tatsächlichen Ablauf des Geschehens, können diese Ergebnisse verwendet werden.

Gemäß § 244 Abs. 3 Punkt 2 StPO wird ein Sachverständiger, weil er aus den vorliegenden Informationen keine eindeutigen Schlussfolgerungen ziehen kann, nicht automatisch als ungeeignetes Beweismittel angesehen. Er kann als Beweismittel angesehen werden, wenn seine Folgerungen den Anschein erwecken, dass diese Aussage möglicherweise zutreffend ist. Dabei kann der Bericht eines Sachverständigen in Verbindung mit anderen Beweismitteln einen Einfluss auf die Meinungsbildung des Gerichts haben. Außerdem verstößt eine polygraphische Untersuchung weder gegen § 136a noch gegen Art. 1 Abs. 1 GG. Es verstößt nicht gegen ersteres, sofern der Beschuldigte freiwillig an der Untersuchung teilnimmt. Art. 1 Abs. 1 GG steht für den „Schutz der Freiheit, über sich selbst zu verfügen“¹⁴³, also wenn eine freiwillige Teilnahme besteht, wird auch das GG nicht verletzt. Zu dem findet kein „Einblick in die Seele des Beschuldigten“¹⁴⁴ statt. Es werden zwar körperliche Vorgänge aufgezeichnet, diese ermöglichen aber nicht solch einen Einblick. Dem Angeklagten ist zu jedem Zeitpunkt der Untersuchung bekannt, dass diese auf freiwilliger Basis stattfindet und er diese Untersuchung zu jeder Zeit abbrechen kann. Außerdem erfährt er, welche körperlichen Reaktionen auftreten können und wie diese gemessen werden. Sofern das Ergebnis dieser Untersuchung zum Vorteil des Angeklagten genutzt wird, verletzt dies weder verfassungsrechtliche Aspekte noch Aspekte des formellen Strafrechts.¹⁴⁵ Dem Angeklagten muss klar gemacht werden, dass auf ein nachteiliges Ergebnis genauso Bezug genommen werden würde wie bei einem Ergebnis zu seinem Vorteil. Selbst wenn er weiß, dass ein nachteiliges Ergebnis nicht verwendet wird, nimmt dies nicht die Bedrohlichkeit des Tests. Denn der Angeklagte würde vor vielen Menschen sein Ansehen verlieren.¹⁴⁶

Die einzelnen Variablen - also Blutdruck, Pulsfrequenz und so weiter - der Reaktion auf verdachtsbezogene Fragen werden mit den Reaktionen auf die Kontrollfrage verglichen. Mittels des Auswertungssystems, das an der Universität of Utah in Salt Lake City entwickelt wurde, wertet die Polygraphistin, Frau Dipl.-Psychologin Gisela Klein, die zahlenmäßige Bewertung der Unterschiede der Reaktionen aus. Laut Klein ist dies das beste Auswertungssystem mit der größten Genauigkeit. Sie hat in diesem Verfahren das Gerät mit ihrer Vorgehensweise nachvollziehbar geschildert. Aufgrund dessen konnte sich das Gericht mit der Methodik und der Entstehung des Gutachtens auseinandersetzen und dies nachvollziehen. Verwendet wurde das Polygraphiegerät Lafayette, Model 761-64. Dieses misst vier

¹⁴³ Vgl. Putzke, Holm (2013), S. 21 (S. 6)

¹⁴⁴ BGH I, StR 156/98 Entscheidung Polygraphen 1998

¹⁴⁵ Vgl. Putzke, Holm (2013), S. 21 (S. 6)

¹⁴⁶ Vgl. Putzke, Holm (2013), S. 22 (S. 7)

Variablen, darunter fällt die Aufzeichnung des Blutdrucks, der Atembewegungen des Brustkorbs, die Hautleitfähigkeit und vasomotorische Aktivitäten. Klein hat dargestellt, dass das Gerät bei wahrheitswidriger Verneinung andere Ausschläge hat, als bei wahren Antworten. Der Vortest brachte die Erkenntnis, dass bei beiden Pb der Unterschied der Ausschläge feststellbar ist. Sie stellte den Pb drei relevante verdachtsbezogene Fragen. Mit den vier aufgezeichneten Variablen und den drei Testdurchläufen ergeben sich 12 Einzelwerte, welche addiert werden. Bei Werten von „+3“ oder höher wurde die Frage wahrheitsgemäß beantwortet und bei Fragen mit Werten von „-3“ oder tiefer wurde sie mit einer Lüge beantwortet. Bei Werten zwischen „-2“ und „+2“ kann keine eindeutige Aussage getroffen werden.

Bei der Ehefrau wurden folgende Auffälligkeiten festgestellt und tabellarisch dargestellt. Die tabellarisch dargestellten Informationen sind jeweils Zitate aus dem Gerichtsprotokoll¹⁴⁷:

Tabelle 2: Kontrollfragentestauswertung Ehefrau C

Frage	Antwort	Wert nach 3 Durchgängen	Wert nach 4 Durchgängen	Wahr oder nicht wahr?
Haben Sie Ihren Schlüpfers am 25.05.2012 absichtlich zerrissen?	Nein	+1	-3	+1: nicht auswertbar -3: unwahr
Haben Sie sich am 25.05.2012 absichtlich Kratzspuren an Ihrem Körper beigebracht?	Nein	-3	-4	-3 sowie -4: unwahr
Haben Sie am 25.05.2012 einvernehmlich mit Ihrem Ehemann den Geschlechtsverkehr ausgeführt?	Nein	-7	-6	-7 sowie -6: unwahr

Die Testergebnisse der Ehefrau waren ungeeignet in der Hinsicht darauf, dass der Verdacht entkräftet wird, dass sie falsche, nicht der Wahrheit entsprechende Behauptungen getätigt

¹⁴⁷ Vgl. AG Bautzen, Urteil vom 26.03.2013 - 40 Ls 330 Js 6351/12

hat.

Der Angeklagte erzielte folgende Ergebnisse. Diese wurden tabellarisch dargestellt. Die tabellarisch dargestellten Informationen sind jeweils Zitate aus dem Gerichtsprotokoll¹⁴⁸:

Tabelle 3: Kontrollfragentestauswertung Angeklagter

Frage	Antwort	Wert nach 3 Durchgängen	Wahr oder nicht wahr?
Haben Sie am 25.05.2012 unter Anwendung von Gewalt den Geschlechtsverkehr mit Ihrer Frau ausgeführt?	Nein	+10	Wahr
Haben Sie am 25.05.2012 gegen den erkennbaren Willen mit Ihrer Frau den Geschlechtsverkehr ausgeführt?	Nein	+3	Wahr
Haben Sie am 25.05.2012 unter einer Drohung den Geschlechtsverkehr mit Ihrer Frau ausgeführt?	Nein	+7	Wahr

Die Auswertung der Ergebnisse des Angeklagten besagen, dass die wahrheitsgemäße Verneinung äußerst wahrscheinlich der Wahrheit entspricht.¹⁴⁹

Zusammengefasst kam bei dem Ergebnis von C raus, dass die Testergebnisse bei den tatbezogenen Fragen nicht verwertet werden können, da sie nicht geeignet sind den Verdacht der Lüge zu entkräften. P hingegen erzielte das Ergebnis (+3 bis +10), dass eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit existiert, dass er die tatbezogenen relevanten Fragen ehrlich verneint hat. Zum Schluss unterstrich Frau Klein, dass die Ergebnisse der Untersuchungen von C und P sich gegenseitig stützen. Deshalb sei ein fehlerhaftes Ergebnis in diesen Fall besonders gering.¹⁵⁰

¹⁴⁸ Vgl. AG Bautzen, Urteil vom 26.03.2013 - 40 Ls 330 Js 6351/12

¹⁴⁹ Vgl. Putzke, Holm (2013), S. 28 (S. 13)

¹⁵⁰ Vgl. AG Bautzen, Urteil vom 26.03.2013 - 40 Ls 330 Js 6351/12

Das Gericht ist der Meinung, dass die Ergebnisse der Frau Klein nachvollziehbar und belastbar und verwertbar sind. Sie hat den Ablauf der Untersuchung sowie deren wissenschaftlichen Grundlagen detailliert beschrieben und dem Gericht das Testgerät vorgestellt und vorgeführt. Es gab in ihrer Erklärung keinerlei Widersprüche oder Verstöße gegen logische Grundsätze. Demnach deuten die Ergebnisse darauf hin, dass die ungesteuerten körperlichen Reaktionen eine direkte Reaktion auf die gestellten Fragen sind. Aufgrund dessen hat das Schöffengericht keinerlei Bedenken sich auf die Feststellungen der Expertin, in seiner eigenen Beweiswürdigung, zu beziehen. Die Ergebnisse der polygraphischen Untersuchung, sprechen für die Zweifel, die das Gericht ohnehin schon an der Schuld des Angeklagten hatte. Bei Zweifeln für die Schuld oder Unschuld eines Angeklagten gilt der Grundsatz „in dubio pro reo“¹⁵¹. Demnach wurde der Angeklagte freigesprochen.¹⁵²

Dieses Urteil zeigt, dass polygraphische Untersuchungen in Verfahren bei denen Aussage gegen Aussage steht, ein wahrhaftiges Mittel sind, um Beweise und Aussagen zu unterstreichen. Dennoch gilt solch eine Untersuchung als indizieller Beweiswert und wird nur nach Ausschöpfung aller möglichen Beweismittel hinzugezogen.

¹⁵¹ Latein für: „Im Zweifel für den Angeklagten“

¹⁵² Vgl. Putzke, Holm (2013), S. 29 (S. 14)

7 Amtsermittlungsgrundsatz

Aus dem vorherigen Kapitel kann geschlossen werden, dass der Einsatz von Polygraphen vor Gericht teils zulässig ist. Es ist jedoch abhängig davon, ob der Test unter den vier vorgelegten Parametern stattfindet. Diese belaufen sich auf eine staatsanwaltliche oder gerichtliche Anordnung des Tests, auf die Freiwilligkeit des Teilnehmers, auf die vier Parameter, die gemessen werden und der Test muss zur Entlastung dienen. Außerdem ist die Zulässigkeit auch abhängig vom Richter und den vorliegenden Beweisen. In diesem Kapitel wird der Amtsermittlungsansatz erklärt, sowie der Zusammenhang zwischen Lügendetektortests und Kindeswohlgefährdung. Zum Schluss wird auf ein weiteres Fallbeispiel eingegangen, welches den Einsatz von Polygraphen vor dem Familiengericht beschreibt.

7.1 Definition und Bedeutung Amtsermittlungsgrundsatz

Der Amtsermittlungsgrundsatz manifestiert sich, wenn eine behördliche oder gerichtliche Instanz eigenständig und ohne ausdrücklichen Antrag seitens des Betroffenen einen Sachverhalt untersucht. Dabei werden Ermittlungshandlungen eingeleitet, ohne dass zusätzliche Verfahrensschritte erforderlich sind, mit dem Ziel, den Sachverhalt aufzuklären.¹⁵³

7.2 Zusammenhang zwischen Lügendetektortests und Kindeswohlgefährdung sowie sexuellen Missbrauch

Um den Zusammenhang zwischen Lügendetektortests und Kindeswohlgefährdung bzw. Sorgerechtsentzug zu verstehen, wird zunächst erklärt, was unter Kindeswohl verstanden wird. Später werden die Punkte, die zum Sorgerechtsentzug führen, dargestellt. Für Kindeswohl gibt es keine einheitliche Definition. Darunter wird das Wohlergehen inklusive der Entwicklung des Kindes, welche geschützt werden müssen, verstanden. Das Familiengericht sowie das Jugendamt entscheidet über das Kindeswohl und mögliche Gefährdungen. Eine Gefährdung des Kindeswohls liegt vor, sofern eine seelische, körperliche und geistige Gefährdung des Kindes existiert oder auch eine Gefährdung des Vermögens des Kindes, beispielsweise falsche Handlungen, wie Misshandlungen und unterlassens Handlungen wie Vernachlässigung gehören auch dazu.¹⁵⁴ Die Gefährdung des Kindeswohls kann unter

¹⁵³ Vgl. JuraForum.de (2023): Amtsermittlung und vgl. Ibau (o. D.): Amtsermittlungsgrundsatz

¹⁵⁴ Vgl. Familienrechtsinfo.de (2023): Das Kindeswohl § Was besagt das Familienrecht?

schweren Umständen zu Sorgerechtsentzug führen und ist in §1666 „Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“ im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) niedergeschrieben. Dort steht, dass das Familiengericht Maßnahmen zur Abwehr der Gefährdung des Kindes treffen muss, insofern die Eltern nicht in der Lage dazu oder nicht gewillt sind, diese selbst abzuwehren.¹⁵⁵

Sollte die Gefahr bestehen, dass das Wohl des Kindes in Gefahr gerät, greifen bestimmte Paragraphen ein: gemäß §1666 BGB Abs. 3 umfassen diese Maßnahmen verschiedene Verpflichtungen und Verbote für die Eltern. Unter Punkt eins und zwei werden Pflichten der Eltern hervorgehoben, die sich auf staatliche Unterstützungen sowie die Einhaltung der Schulpflicht beziehen. Punkt drei und vier beinhalten Verbote, wie das Verbot, sich an Orten aufzuhalten, an denen sich das Kind ebenfalls regelmäßig aufhält, sowie das Verbot jeglichen Kontakts zum Kind. Punkt fünf sieht die Bestellung eines elterlichen Vertreters vor, der im Namen des Kindes bestimmte Entscheidungen trifft, die seinem Wohl dienen. Sollten diese Maßnahmen nicht ausreichend sein und das Wohl des Kindes weiterhin gefährdet sein, kann Punkt sechs eintreten. Dieser erlaubt die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge. Das bedeutet, dass die elterliche Verantwortung aufgehoben wird. Damit wird zu dem das Sorgerecht entzogen. Im Kontext Sorgerechtsentzug ist die Anwendung von Lügendetektoren zwar ein umstrittenes Thema, wird aber oft auch positiv gesehen und anerkannt. Es gibt keinerlei klare gesetzliche Regelungen, die den Einsatz solcher Tests in diesem Kontext erlauben oder verbieten. Einige Gerichte haben jedoch in Einzelfällen entschieden, dass der Einsatz eines Lügendetektors zulässig sein kann, wie beispielsweise beim AG Bautzen¹⁵⁶. Allerdings wird oft eine Einwilligung der betroffenen Person vorausgesetzt und es muss sichergestellt werden, dass der Test unter professionellen Bedingungen durchgeführt wird. Trotzdem bleiben Lügendetektortests umstritten, da sie nicht immer zuverlässige Ergebnisse liefern und auch falsch positive Resultate erzeugen können. Daher sollte der Einsatz solcher Tests im Kontext des Sorgerechtsentzugs nur in Ausnahmefällen gerechtfertigt sein. Andere Gerichte haben wiederum entschieden, dass Lügendetektortests nicht zugelassen werden und keinen Einfluss auf das Ergebnis haben sollten. Dies liegt daran, dass diese Tests zwar gewisse Indizien liefern können, aber nicht ausreichend aussagekräftig sind, um vor Gericht verwendet zu werden. In jedem Fall sollte das Wohl des Kindes oberste Priorität haben, wenn es um Entscheidungen zur Anwendung eines Lügendetektors geht. Alle relevanten Faktoren müssen sorgfältig abgewogen werden und alternative Methoden wie psychologische Gutachten oder Gespräche mit den beteiligten Personen sollten in Betracht gezogen werden. Außerdem sollte solch polygraphische Untersuchung nur von qualifizierten Fachleuten durchgeführt werden. Dies sollte eine möglichst hohe Genauigkeit gewährleisten. Dennoch sollten die Ergebnisse des Tests nicht als alleinige Grundlage für Entscheidungen dienen. Sie sollten wie gehabt als ein weiteres Indiz

¹⁵⁵ Vgl. §1666 BGB, Abs. 1

¹⁵⁶ Vgl. Putzke (o. D.): Lügendetektor

dienen. Schlussendlich wird jeder Fall individuell betrachtet und es liegt im Ermessen des Richters, ob eine polygraphische Untersuchung zugelassen wird oder nicht. Entscheidend für die Zulässigkeit des Testeinsatzes sind dabei immer das konkrete Kindeswohl, sowie mögliche Alternativen zur Klärung der Sachlage.

Die Anwendung von Lügendetektortests im Kontext des Sorgerechtsentzugs ist ein umstrittenes Thema. Einerseits kann der Test dazu beitragen, die Wahrheit zu ermitteln und somit das Kindeswohl zu schützen. Andererseits gibt es Bedenken hinsichtlich der Zuverlässigkeit dieser Tests. In Deutschland sind polygraphische Untersuchungen als Beweismittel vor Gericht sehr umstritten, weil sie als unzuverlässig gelten und noch keine größeren Reliabilen und Variablen Ergebnisse existieren. Dennoch können solche Tests in Einzelfällen angeordnet werden, wenn dies zur Klärung eines Sachverhalts notwendig erscheint. Es gibt jedoch auch Alternativen zum Einsatz von Lügendetektoren bei Kindeswohlgefährdungsfällen. Eine Möglichkeit wäre beispielsweise eine intensive psychologische Begutachtung aller beteiligten Personen durch einen neutralen Gutachter oder Psychiater. Unabhängig davon bleibt das Ziel immer dasselbe: Das Wohl des Kindes muss geschützt werden – mit allen Mitteln, die dafür erforderlich sind und unter Berücksichtigung aller rechtlichen Rahmenbedingungen. Außerdem sollten Eltern sich bewusst sein, dass ihr Verhalten Auswirkungen auf ihre elterliche Verantwortung haben kann. Wenn sie beispielsweise gegen Gesetze verstoßen oder das Wohl ihres Kindes gefährden, können gerichtliche Maßnahmen ergriffen werden. Daher sollten sie immer im Interesse des Kindes handeln und sich um eine gute Beziehung zu ihrem Kind bemühen. Im Falle von Konflikten oder Streitigkeiten ist es ratsam, professionelle Hilfe in Anspruch zu nehmen, um die Situation bestmöglich lösen zu können.

7.3 Analyse von Fallbeispielen

Um die Verwendung von Lügendetektortests vor Gericht in Familienverfahren darzustellen, werden zwei Beispiele genannt. Das erste bezieht sich auf das AG Bautzen. Es hat in einem Fall aus dem Jahr 2017 wie folgt geurteilt. Ein Bautzener hat einen Lügendetektortest durchgeführt, um seine Unschuld zu beweisen. Er sollte im Jahr 2013 einem neunjährigen Kind zwischen die Beine gefasst haben.¹⁵⁷ Das Kind wurde ohne Beisein der Öffentlichkeit befragt. Das Urteil endete mit einem Freispruch und der Unschuld des Angeklagten.¹⁵⁸

Das nächste Fallbeispiel bezieht sich auf die Entscheidung vom 25.10.2021 durch das AG Schwäbisch Hall.¹⁵⁹ Die Ereignisse, die zur polygraphischen Untersuchung führen, werden

¹⁵⁷ Vgl. Klemenz, Franziska (2017)

¹⁵⁸ Vgl. Kretschmer, Stefanie (Rechtsanwältin)(2018)

¹⁵⁹ Vgl. AG Schwäbisch Hall, Beschluss vom 25.10.2021 - 2 F 150/20, Az.: 43 Js 24440/19

chronologisch dargestellt. Der Kindesvater ist mit den zwei Kindern alleinerziehend, seitdem seine Frau 2012 ums Leben gekommen ist. Schon im Jahr 2017 war die damals 10-jährige Tochter auffällig in der Schule mit ihrer vulgären Sprache und einer sexuellen Zeichnung. Dies wurde dem Jugendamt mitgeteilt. Der Vater war Busfahrer und bekam während der Ausübung seines Jobs einen Strafbefehl wegen sexueller Belästigung am 08.10.2019.¹⁶⁰

Ihm wurde vorgeworfen, dass er Kinder an das Bein gefasst hat, um sich selbst zu stimulieren. Daraus folgte die Kündigung bei seinem Arbeitgeber sowie anonyme Drohungen. Das Jugendamt folgte mit einem Schreiben vom 19.03.2020 bezüglich der Kindeswohlgefährdung der Kinder des Vaters. Um diese mögliche Kindeswohlgefährdung abzuklären, wurde durch das Familiengericht ein psychologisches Gutachten stattgegeben. Dieses führte die Polygraphistin Frau Dipl.-Psych. Gisela Klein durch. Zunächst fand eine psychologische Analyse des Vaters sowie der Tochter statt. Der Vater stimmte einer Untersuchung mittels Polygraphen zu.¹⁶¹

Die Tochter war 14 Jahre alt bei der psychologischen Begutachtung und wurde von der Dipl.-Psych. Gisela Klein über die Umstände befragt. Sie erzählte davon, dass der Vater sich gut um sie und ihren Bruder kümmere und dass weder mit ihr noch mit ihrem Bruder etwas sexuelles mit ihrem Vater vorgefallen sei. Außerdem redete sie nur positiv über ihren Vater. Die Tochter wurde auch auf die sexuelle Zeichnung angesprochen und entgegnete, dass sie damals mit ihrer Freundin aus Neugier sexuelle Filme geschaut hat, und mit der Zeichnung wollte sie ein anderes Mädchen erniedrigen. Neben der psychologischen Begutachtung wurde die Tochter vor Gericht befragt und erwähnte dasselbe über ihren Vater.¹⁶²

Jedoch muss ein weiterer Punkt der Beweiswürdigung mit einbezogen werden. Das Kind steht immer im Loyalitätskonflikt zu den Eltern und möchte nur das Beste für die Eltern und würde deshalb auch Falschaussagen treffen. Demnach kann der Beweis nicht nur anhand der Aussage des Kindes bestärkt oder entkräftigt werden. Deshalb wird zusätzlich der Vater des Kindes befragt. Dieser bestreitet die Vorwürfe und diesem Bestreiten ist kein Beweiswert zuzukommen. Um dennoch den Wahrheitsgehalt seiner Aussagen zu überprüfen, wird eine polygraphische Untersuchung auf freiwilliger Basis mit folgenden Fragen durchgeführt. Die tabellarisch dargestellten Daten sind jeweils Zitate aus dem Gerichtsprozess.¹⁶³

¹⁶⁰ Vgl. AG Schwäbisch Hall, Beschluss vom 25.10.2021 - 2 F 150/20, Az.: 43 Js 24440/19, Rn. 7 f.

¹⁶¹ Vgl. AG Schwäbisch Hall, Beschluss vom 25.10.2021 - 2 F 150/20, Az.: 43 Js 24440/19, Rn. 9 f.

¹⁶² Vgl. AG Schwäbisch Hall, Beschluss vom 25.10.2021 - 2 F 150/20, Az.: 43 Js 24440/19, Rn. 28

¹⁶³ Vgl. AG Schwäbisch Hall, Beschluss vom 25.10.2021 - 2 F 150/20, Az.: 43 Js 24440/19, Rn. 29 - 37

Tabelle 4: Kontrollfragentestauswertung Familienverfahren

Frage	Antwort	Wert	Wahr oder nicht wahr?
Haben Sie jemals eines oder mehrere Kinder zu Ihrer sexuellen Stimulierung berührt?	Nein	+10	Wahr
Haben Sie jemals ein Kind oder mehrere Kinder zu deren sexuellen Stimulierung berührt?	Nein	+9	Wahr
Haben Sie jemals ein Kind oder mehrere Kinder veranlasst, Sie sexuell zu stimulieren?	Nein	+4	Wahr

Die erzielten Werte werden wie im Fallbeispiel in Kapitel 6.5 ausgewertet. Daraus zieht die Sachverständige den Schluss, dass eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit existiert, dass der Vater alle Fragen wahrheitsgemäß beantwortet hat. Demnach entlastet das polygraphische Ergebnis den Vater und ist als Beweismittel zugelassen. Außerdem konnte der Missbrauchsverdacht nicht bestärkt werden. Die Kinder verbleiben beim Vater, da zu dem ein Trennungsschaden der Kinder entstehen könnte, da sie schon ihre Mutter verloren haben.¹⁶⁴

Diese Urteile zeigen, dass eine polygraphische Untersuchung in Bezug auf Sorgerechtliche Familienverfahren durchaus eine positive Rolle darstellen können und die Verwendung von Lügendetektoren in bestimmten Fällen als gerechtfertigt angesehen werden kann. Allerdings ist es hierbei wieder wichtig zu betonen, dass jeder Fall individuell betrachtet werden muss und alternative Methoden oder Beweismittel bevorzugt werden sollten. Es ist auch wichtig zu beachten, dass Lügendetektortests nicht immer eine klare Antwort liefern können. Es gibt Faktoren wie Stress oder Angst, die das Ergebnis beeinflussen und falsch-positive Ergebnisse verursachen können. Daher sollten Gerichte bei der Entscheidung über den Einsatz eines Tests äußerste Vorsicht walten lassen.

¹⁶⁴ Vgl. AG Schwäbisch Hall, Beschluss vom 25.10.2021 - 2 F 150/20, Az.: 43 Js 24440/19, Rn. 38 f.

8 Schlussfolgerung und Ausblick

8.1 Zusammenfassung der Ergebnisse

Im Laufe der Zeit hat sich die Verwendung von Lügendetektortests in den verschiedenen Rechtssystemen stark verändert. In einigen Ländern wird der Lügendetektor seit seiner Erfindung verwendet, während in anderen Ländern die Verwendung vor Gericht als nicht zulässig gesehen wird. Die Lügendetektortechnologie basiert auf der Hypothese, dass Lügen bei Menschen spezifische physiologische Reaktionen hervorrufen kann, beispielsweise Stressreaktionen oder Nervosität, die für das bloße Auge nicht sichtbar sind. Diese unbewussten Reaktionen sollen durch das Gerät bei einer Befragung aufgezeichnet werden. Allerdings können diese Reaktionen auch durch andere Faktoren ausgelöst werden, was zu fehlerhaften Ergebnissen führen kann. Bei der Durchführung solcher polygraphischer Untersuchungen und dem danach folgendem Einsatz als Beweismittel vor Gericht ist es notwendig die Validität und Reliabilität solcher Testergebnisse mit einzubeziehen. Die Validität bezieht sich auf die Genauigkeit und die Gültigkeit der Testergebnisse. Die Zuverlässigkeit und Konsistenz der Testergebnisse, über mehrere Durchgänge hinweg, wird durch die Reliabilität widerspiegelt. Mangelnde Validität und Reliabilität kann dazu führen, dass die Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Ergebnisse in Frage gestellt werden können. Daraus folgt auch eine unzuverlässige Beweiswürdigung und im schlimmsten Fall kann auch ein Ausschließen dieses Beweismittels aus der Beweisführung folgen. Damit die Ergebnisse jedoch in die gerichtliche Bewertung mit einfließen kann, ist eine hohe Validität sowie eine hohe Reliabilität von Nöten. Beide sind somit entscheidende Kriterien bei der Durchführung von Lügendetektortestergebnissen und bei der richterlichen Beweiswürdigung. Damit sichergestellt wird, dass die richterliche Beweiswürdigung auf einer verlässlichen Grundlage basiert, ist es auf jeden Fall notwendig die Validität und die Reliabilität zu überprüfen.

In der Polygraphie gibt es verschiedene Methoden und Testverfahren. Die zwei gängigsten sind der Tatwissenstest und der Kontrollfragentest. Bei dem Tatwissenstest werden dem Verdächtigen Details zu dem Verbrechen befragt, von denen nur der Täter dieses Wissen besitzt. Der Test findet selten, aber auch nur vor der Hauptverhandlung statt, damit der Verdächtige nicht weiß, um welchen Sachverhalt es sich handelt. Beim Kontrollfragentest wird die Reaktion auf eine Tatfrage mit einer Kontrollfrage, die nicht direkt mit der Tat in Verbindung steht, verglichen. Allerdings müssen die Kontrollfragen sehr speziell formuliert sein, damit zuverlässige Ergebnisse entstehen können. Die Kritik an Polygraphen bezieht sich auf die vermeintliche Unzuverlässigkeit und Ungenauigkeit der Ergebnisse. Primär entsteht der Kritikpunkt durch die noch nicht vorhandenen standardisierten physiologischen

Reaktionen eines Menschen auf eine Lüge. Dies liegt unter anderem auch daran, dass jeder Mensch eine andere Reaktion auf eine Lüge zeigt. Außerdem kann gewisser interner Druck auch zu verfälschten Ergebnissen führen. Außerdem können verschiedene physiologische Reaktionen auch durch andere Faktoren ausgelöst werden, beispielsweise durch Manipulationsmethoden oder andere emotionalen Zustände. Durch diese Fehleranfälligkeiten sind die Validität und Reliabilität der Testergebnisse gefährdet. Diese Kritik und Fehleranfälligkeiten verdeutlichen die Probleme bei der Zuverlässigkeit von Polygraphen als Beweismittel vor Gericht. Bei der Verwendung von Polygraphen vor Gericht wird der Polygraph als ein ergänzendes Beweismittel gehandelt. Es soll andere Beweismittel, beispielsweise Zeugenaussagen, im Gerichtsverfahren unterstützen. Die Testergebnisse haben einen gewissen indiziellen Beweiswert. Jedoch darf nicht das alleinige Testergebnis über einen Freispruch oder eine Verurteilung entscheiden. Es darf nur entlasten. Die Gewichtung der Tests hängt von der Ausführlichkeit der Darstellung der Ergebnisse von dem Sachbearbeiter, sowie von der Reliabilität und Validität der Ergebnisse ab. Im Grunde genommen haben Lügendetektortests einen begrenzten Einfluss auf die Beweiswürdigung und sollten nur als ergänzendes Beweismittel betrachtet werden. Die Zulässigkeit von Lügendetektortests als Beweismittel vor Gericht ist in den verschiedenen Verfahren stark umstritten. In Familienverfahren können Lügendetektortests unter bestimmten Bedingungen zulässig sein. Vorausgesetzt ist die Freiwilligkeit der zu testenden Person sowie eine gerichtliche Anordnung. Außerdem muss der Test durch einen Experten durchgeführt werden und das Ergebnis muss entlastend wirken. Jedoch wird die Verwendung von Lügendetektortests als Beweismittel in Strafverfahren weiterhin diskutiert. Dies liegt an der Kritik zu Polygraphen und dass diese eine fragwürdige Methode zur Wahrheitsfindung sein sollen. Außerdem können diese Tests die freie richterliche Beweiswürdigung gefährden, indem sie den Richter hinsichtlich des Ergebnisses manipulieren. Die Zulässigkeit solcher Tests ist in den verschiedenen Verfahren weit umstritten, weshalb Ungleichmäßigkeiten in den verschiedenen Rechtsverfahren entstehen. Im Kontext Kindeswohlgefährdung kann die Anwendung von Lügendetektortests sehr wohl dazu beitragen die Wahrheit zu ermitteln und somit das Wohl des Kindes zu schützen. Jedoch existieren hier auch dieselben Bedenken hinsichtlich der Zuverlässigkeit solcher Testergebnisse. Deshalb werden zusätzlich alternative Methoden wie psychologische Gutachten oder Gespräche mit den Beteiligten Personen durchgeführt. Beim Kindeswohl bleibt das Ziel immer dasselbe: Das Wohl des Kindes muss geschützt werden und das mit allen verfügbaren Mitteln. Wie auch in den anderen Verfahren liegt es im Ermessen des Richters, ob solch ein Test durchgeführt wird. In dem Fall, dass er durchgeführt wird, wird er nur als Indiz gewertet und auch nur dann, wenn er entlastend wirkt. Insgesamt zeigen die Ergebnisse, dass Lügendetektortests in einigen Fällen durchaus als unterstützendes Indiz gehandelt werden können, jedoch nicht als alleiniges Beweismittel dienen sollen. Die Gewichtung polygraphischer Tests ist abhängig von der Stärke der anderen Beweismittel sowie von der Reliabilität und Validität ab. Es wird zu dem betont, dass alternative Methoden auch in Betracht gezogen werden sollten und dass es notwendig ist alle relevanten Faktoren beim Einsatz dieser Tests abzuwägen und richtig zu entscheiden.

8.2 Beantwortung der Forschungsfragen

Die Zulässigkeit von Polygraphen in verschiedenen Verfahren wäre ein Gewinn für Beschuldigte und die Strafverfolgung, da Aussagen bewiesen werden können und Verfahrensprozesse verkürzt werden können. Aufgrund der fehlenden Variabilität und Reliabilität ist der Lügendetektor oft nicht zulässig. Dennoch findet er in verschiedenen Verfahren Verwendung, beispielsweise im Strafprozess, um eine mutmaßliche Vergewaltigung aufzuklären, oder auch im Familienprozess, um das Sorgerecht für die Kinder zu wahren und um Vorwürfe zu entkräften. Dennoch wird einer polygraphischen Untersuchung lediglich ein individueller Beweiswert zugesprochen. Deshalb ist der Begründungsaufwand der Ergebnisse des Sachverständigers in den verschiedenen Verfahren sehr hoch. Dieser muss die Ergebnisse nachvollziehbar und plausibel erklären, sodass das Gericht diese versteht. In manchen Fällen bewahrt die polygraphische Untersuchung sogar vor Fehlurteilen, jedoch kann sie auch Fehlurteile provozieren.

Es ist schwer nachzuvollziehen, dass Polygraphentests im Bereich des Familienrechts als akzeptabel und beweiskräftig betrachtet werden, während im Strafrecht und in manchen Strafverfahren ihre Gültigkeit in Frage gestellt wird. Diese Diskrepanz wirft Fragen zur Einheitlichkeit des Rechtssystems im Bereich des Beweisrechts auf. Obwohl die Regeln für Beweise und Beweismittel in verschiedenen Arten von Verfahren unterschiedlich sein können, sollte ein Beweismittel nicht einfach deshalb als ungeeignet angesehen werden, weil seine Gültigkeit in einem Verfahrensgebiet angezweifelt wird. Obwohl es in anderen Bereichen wie das Familienverfahren keinerlei Zweifel an der Zulässigkeit und Gültigkeit gibt. Letztendlich liegt es wieder im Ermessen des Richters, ob solch ein Test eine Glaubwürdigkeit widerspiegelt, denn er entscheidet, ob solch einem Ergebnis stattgegeben wird oder nicht.

8.3 Kritische Reflexion und Handlungsempfehlungen für die Praxis

Dadurch, dass die Entscheidungen des BGH gegenüber polygraphischen Untersuchungen, über zehn Jahre zurückliegen, sollte dieser die Entscheidung ein weiteres Mal überdenken. Dies ist auch dem geschuldet, dass verschiedene Gerichte in verschiedenen Verfahren die Lügendetektoren als geeignetes und zugelassenes Beweismittel bewerten und in ihr Ergebnis einbeziehen. Jedoch könnte auch gesagt werden, dass es mit der Entscheidung des BGH vielleicht noch ein wenig Zeit bedarf, da die Reliabilität und Validität der Testergebnisse noch nicht sehr hoch ist und zu dem variiert. Außerdem sollte ein einheitliches Testverfahren geschaffen werden. Dies wird jedoch schwierig, da die Testfragen, wie beispielsweise beim KFT, dem Sachverhalt angepasst werden müssen. Trotzdem könnten einheitliche Testfragen für die verschiedenen Sachverhalte erstellt werden, die nur minimal individuell angepasst werden müssen, sodass die Reliabilität und Validität der Testergebnisse wenigstens ähnlich sind, sei es im Strafverfahren oder unter Laborbedingungen. Durch die

fortlaufende Forschung von polygraphischen Untersuchungen wird weiterhin experimentiert. Die neusten Forschungen bauen eine Künstliche Intelligenz (KI) ein, die daraufhin trainiert wird, dass sie anhand verschiedener Merkmale zwischen Lügen und der Wahrheit unterscheiden kann.

8.4 Ausblick auf zukünftige Entwicklungen und Forschung

In der Zukunft des Polygraphen wird die Künstliche Intelligenz (KI) eine große Rolle spielen. Es gibt schon Pilotprojekte mit einer Lügendetektorsoftware, welche die Sprache (sogenannten „Voice-Stress-Analyse“) und die Mimik und Gestik (sogenannte „Gesichts-Scan-Analyse“) analysiert.¹⁶⁵

8.4.1 EyeDetect

Bereits seit 2003 gibt es ein Programm wie „EyeDetect“ bei der die Trefferquote mittlerweile bei 86% bis 88% liegt. Es wurde von der University of Utah erfunden und verbessert. Die Bewegungen des Auges werden mit einer Kamera aufgezeichnet. Diese misst die kleinsten Veränderungen des Verhaltens des Auges, um Lügen zu detektieren. Darunter zählen Veränderungen im Pupillendurchmesser, Augenbewegungen, Lidschläge, Fixationen und andere Bewegungsänderungen. Diese Veränderungen werden bei einem Wahr-/Falsch-Test mittels einer hochsensiblen Hochgeschwindigkeitskamera aufgezeichnet. EyeDetect ist ein schnelles Verfahren und soll Lügner in 15 bis 30 Minuten entlarven.¹⁶⁶

8.4.2 Gehirnscan mittels funktioneller Magnetresonanztomografie (fMRT)

Dieses Verfahren verfolgt die Hypothese, dass bestimmte Bereiche im Gehirn bei Lügen aktiviert werden. Eine Studie fand unter der Leitung von Scott Faro von der Temple-Universität in Philadelphia statt. Er teilte die Pb in zwei Gruppen ein. Die eine Gruppe sollte eine Aktion vornehmen und diese leugnen. Die andere Gruppe erzählte die Wahrheit. Dabei wurde die Gehirnaktivität mittels fMRT sowie die Atemfrequenz, der Blutdruck und die Hautleitfähigkeit gemessen. Die Ergebnisse zeigen, dass Lügner eine größere Hirnaktivität in verschiedenen Gehirnarealen aufwiesen im Vergleich zu denjenigen, die die Wahrheit sagten. Es steht noch aus herauszufinden, ob die körperlichen Reaktionen im Gehirn auch von Mensch zu Mensch verschieden sind wie die physische Reaktion beim Polygraphentest.¹⁶⁷

¹⁶⁵ Gerhold, Sönke Florian (2020), S. 432 (S. 2)

¹⁶⁶ Gerhold, Sönke Florian (2020), S. 431 f. (S. 1 f.)

¹⁶⁷ Vgl. Spektrum der Wissenschaft (2004): Neurobiologie: Magnetresonanztomografie als Lügendetektor?

Die Genauigkeit (Accuracy) ergab 92% bei lügenden Teilnehmern und 70% bei wahrheitsgemäßen Teilnehmern.¹⁶⁸

Weitere Untersuchungen (von Hsu et al. 2019) ergaben, dass der Gehirnschweifen ausgetrickst werden kann. Den Probanden wurden folgende zwei Methoden erklärt, um den Tatwissenstest auszutricksen. Die erste beruht darauf, dass der Proband das zuvor heimlich gesehene mit persönlichen Erinnerungen verknüpft. Bei der zweiten Methode wurde ihnen empfohlen sich auf die oberflächlichen Eigenschaften des Objektes zu konzentrieren, sodass es dadurch weniger wichtig erscheint. Die Treffsicherheit der Gehirnschweifen sinkt durch diese Methoden um circa 20%.¹⁶⁹

8.4.3 Mimische Lügendetektion

Die Mimische Lügendetektion basiert auf dem System „FACS“ („Facial Action Coding System“) welches von Paul Ekman entwickelt wurde. Bei diesem System werden die einzelnen Gesichtsausdrücke einer Person mit einer Slow-Motion-Aufnahme gefilmt und in Mikroexpressionen, also kurze Gesichtsausdrücke, die unwillkürlich entstehen und die wahren Emotionen einer Person widerspiegeln, und Makroexpressionen, also sichtbare Gesichtsausdrücke wie beispielsweise Lächeln, eingeteilt. Im Anschluss der Aufzeichnung werden diese Gesichtsausdrücke in „Action Units“ eingeteilt. Action Units beschreiben die einzelnen kleinen Muskelkontraktionen im Gesicht.¹⁷⁰

8.4.4 Gesichtsmuskelkontraktion

Israelische Forscher haben 2021 in einer Studie eine neuartige Methode zur Lügendetektion entwickelt.¹⁷¹ Durch den Einsatz hochsensibler selbstentwickelter Elektroden im Gesicht, die über der Augenbraue als auch an der Wange platziert wurden und winzige Muskelbewegungen aufzeichnen, konnten sie eine 73-prozentige Genauigkeit bei der Erkennung von Lügen in ihrer Studie erzielen. Diese subtilen Bewegungen, meist unbewusst ausgeführt, wurden analysiert und zwei Typen von Lügnerern erkannt: Eine Gruppe zeigte vermehrte Aktivität in den Wangenmuskeln während des Lügens, während die andere Gruppe ihre Augenbrauen hob. Aus dieser Studie geht ein weiteres Ziel der Wissenschaftler hervor:

¹⁶⁸ Vgl. Feroze et. Al. (2006), S. 679 (S. 1)

¹⁶⁹ Vgl. Hsu, C.-W. et. Al. (2023) und Stangl, W. (o.D.)

¹⁷⁰ Vgl. Wätjen et. Al. (2023), S. 2

¹⁷¹ Vgl. Shuster et. Al. (2021)

Sie wollen mittels Videos und Gesichtsanalyse, sowie mit den erstandenen Daten der Studie eine KI trainieren, die ohne diese Elektroden die Gesichtsbewegungen analysiert und demnach Lügner entlarven kann.¹⁷²

8.5 Fazit zu den neuen Methoden und Zukunftsausblick

Der rasante Fortschritt in den neuen Methoden der Lügendetektortechnologie zeigt sich Jahr für Jahr durch neue Erkenntnisse und Technologien. Früher wurde noch der Nadelstreiber verwendet mit einer direkten Verbindung zum Gerät. Während es zukünftig neuere Ansätze in der KI-gestützten Videotechnologie gibt. Bis heute werden Menschen benötigt mit der Expertise, solche Geräte und Ergebnisse auszuwerten. In der Zukunft wird solch ein Lügendetektortest vielleicht sogar mittels einer KI ausgewertet. Diese Entwicklungen tragen zu Verbesserungen der Lügendetektortechnologie enorm bei. Mit Ausblick auf eine mögliche Steigerung der Validität und Zuverlässigkeit kann die Verwendung von Lügendetektoren als Beweismittel vor Gericht positiv betrachtet werden und es könnte sein, dass der Einsatz solcher Technologien ausgeweitet wird auf weitere Verhandlungen und Prozesse vor Gericht und mit steigender Forschung eine zunehmende Akzeptanz gegenüber der Lügendetektortechnologie gewahrt wird. Diese folgt aus den neuen vielversprechenden technologischen Fortschritten, die mit dem Einsatz von KIs entstehen. Dennoch zeigen einige Studien, dass die Genauigkeit und Zuverlässigkeit dieser Methoden noch verbessert werden müssen. Das folgt aus den möglichen Manipulationsversuchen des zu Untersuchenden.

Schlussendlich scheint die Zukunft der Verwendung der Lügendetektortechnologie in gerichtlichen Verfahren als Beweismittel sehr optimistisch zu sein, sofern die Zuverlässigkeit und Validität weiter gesteigert werden würden.

¹⁷² Vgl. Israelnetz (2021)

Index

- Action Units 56
- Amtsermittlungsgrundsatz 31, 47
- Beweiswürdigung 25, 27, 28, 29, 35, 36, 42, 46, 50, 52
- diastolisch 10
- Directed Lie Test 16
- Elektrokardiogramm 34
- Emotograph 4
- EyeDetect 10, 55
- FACS 56
- fMRT 55
- Friendly-(Polygraph -)Examiner- Hypothesis 22
- Guilty Actions Test 18
- Indiz 9, 28, 29, 48, 53
- Kindeswohlgefährdung 47, 50, 53
- Kontrollfragentest 6, 14, 21, 52
- Künstliche Intelligenz 55
- Loyalitätskonflikt 39, 50
- physiologisch 8
- physiologische 4, 8, 9, 11, 12, 14, 52
- Polygraph 3, 4, 8, 9, 11, 15, 20, 21, 22, 27, 38, 53
- Polygraphen 4, 5, 6, 8, 16, 20, 21, 25, 26, 27, 28, 34, 36, 37, 38, 43, 47, 50, 52, 54, 55
- Polygraphist 9
- PolyScore 11
- psychophysiologischen Untersuchung 10
- Reliabilität 11, 17, 23, 28, 29, 35, 52, 54
- Riva-Rocci-Verfahren 10
- Sorgerechtsentzug 47, 48
- systolisch 10
- Tatwissenstest 12
- Temperaturfühler 10
- Truth Control Test 17
- Validität 11, 14, 16, 17, 20, 22, 23, 27, 28, 29, 34, 36, 37, 52, 54, 57
- Variablen 14, 43, 49

Literatur

- AG Bautzen
Urt. v.
26.3.2013 –
40 Ls 330 Js
6351/12
- AG Bautzen: Urteil vom 26.03.2013 – AZ: 40 Ls 330 Js 6351/12, Leitsatz: Zur Verwendung der Ergebnisse aus einem Lügendetektoreinsatz im Strafverfahren; Burhoff online: [online] https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/2351.htm ,verfügbar am 19.12.23, 12:19 Uhr
- AG Schwä-
bisch Hall, Be-
schluss vom
25.10.2021 - 2
F 150/20
- AG Schwäbisch Hall: Beschluss vom 25.10.2021 - 2 F 150/20; Az.: 43 Js 24440/19; openJur, [online] <https://open-jur.de/u/2379392.html> ,verfügbar am 28.12.2023, 12:15 Uhr
- APA PsycNet
(ohne Datum
[o.D.])
- APA PsycNet: [online] <https://psycnet.apa.org/record/1996-00291-004> ,verfügbar am 12.11.2023, 11:23 Uhr
- Bachmayer,
Sandra Chris-
tina (2015/16)
- Bachmayer, Sandra Christina: Grundlagenseminararbeit „Soziologie und Psychologie des Strafverfahrens“ Thema 17: Optimierungsmöglichkeit I: Lügendetektor, Wintersemester 2015/16 https://www.anwaltsrecht.de/mediapool/138/1386140/data/Seminararbeit_Bachmayer.pdf ,verfügbar am 20.12.23, 10:16 Uhr
- Begriffserklä-
rung: Lügen-
detektor
- Begriffserklärung: Lügendetektor -! RETTET BLANKENBURG! (2020): ! RETTET BLANKENBURG !, [online] <https://rettet-blanken-burg.de/luegenkalender/3-dezember-2018/luegendetektor/> , ver-
fügbar am 17.11.23, 10:44 Uhr
- BGH 1 StR
156/98
- BGH 1 StR 156/98: 2. BGH Lügendetektorentscheidung, 17. Dezember 1998 (LG Mannheim) · hrr-strafrecht.de: [online] <https://www.hrr-strafrecht.de/hrr/1/98/1-156-98.php3> , verfügbar am 20.12.23, 15:45 Uhr

- BGH 1 StR 578/53 1. BGH Lügendetektorentscheidung NJW 1954, 649, 16.02.1954, dejure.org, [online] <https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Text=NJW%201954%20S.%20649> , verfügbar am 30.12.23, 16:01 Uhr
- BGHSt 44, 308 BGHSt 44, 308: Lügendetektor als Beweismittel, 2. Entscheidung am 17.12.1998, zuletzt bearbeitet am 16.03.2020, durch: Brian Valerius, A. Tschentscher <https://www.servat.unibe.ch/dfr/bs044308.html> ,verfügbar am 21.11.23, 11:55 Uhr
- BGHSt 46, 189 BGHSt 46, 189: Umfang des Verwertungsverbots bei Zeugenaussagen; Bearbeitung, zuletzt am 15.03.2020, durch: Rainer M. Christmann, A. Tschentscher; <https://www.servat.unibe.ch/dfr/bs046189.html> ,verfügbar am 21.11.23, 11:59 Uhr
- Blackwell, N. J. (1998) Blackwell, N. J.: PolyScore 3.3 and Psychophysiological Detection of Deception Examiner Rates of Accuracy When Scoring Examinations from Actual Criminal Investigations, in: Department of Defense Polygraph Institute, September 1998, [online] <https://apps.dtic.mil/sti/tr/pdf/ADA355504.pdf> ,verfügbar am 15.12.2023, 11:04Uhr
- Bradley et. Al. (1996) Bradley, Michael T./Vance V. MacLaren/Steven B. Carle (1996): Deception and nondeception in guilty knowledge and guilty actions polygraph tests., in: Journal of Applied Psychology, Bd. 81, Nr. 2, S. 153–160, [online] doi:10.1037/0021-9010.81.2.153, <https://doi.org/10.1037/0021-9010.81.2.153> ,verfügbar am 05.01.23, 10:12 Uhr
- Bundeskoordinierung Spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend: BKSF-Stellungnahme zum gerichtlichen Einsatz von Polygraphen ("Lügendetektoren") in Sachsen; Berlin 15.05.2018; [file:///C:/Users/49176/Downloads/2018_05_15%20BKSF-Stellungnahme%20zum%20Einsatz%20von%20Lügendetektoren%20in%20Sachsen%20\(1\).pdf](file:///C:/Users/49176/Downloads/2018_05_15%20BKSF-Stellungnahme%20zum%20Einsatz%20von%20Lügendetektoren%20in%20Sachsen%20(1).pdf) , verfügbar am 25.11.23, 11:34 Uhr

und Jugend
(2018)

Busche, Julian (2016) Busche, Julian: Bildgebende Verfahren, Beweisführung und Glaubwürdigkeit; Freilaw 1/2016 ISSN: 1865-0015 41; https://freilaw.de/wordpress/wp-content/uploads/2016/04/5.-Bildgebende_Verfahren_Julian-Busche.pdf , verfügbar am 20.12.23 11:23 Uhr

Condor Detektive (2023): Lügendetektortest » Professioneller Test per Lügendetektor, Detektei Condor, [online] <https://www.detektivecondor.de/luegendetektor.htm> , verfügbar am 15.12.23, 10:15 Uhr

Condor Detektive (2023): Lügendetektortest » Professioneller Test per Lügendetektor, Einsatzgebiet: Hamburg Detektei Condor ermittelt vor Ort., [online] <https://www.ermittler-hamburg.de/luegendetektortest/> , verfügbar am 15.12.2023, 10:42 Uhr

Dau (1998) Dau, Wolfgang (1998): Der Kontrollfragentest - eine transaktionale Perspektive, <https://www.grin.com/document/95928?lang=de> , verfügbar am 07.12.2023, 12:01 Uhr

Detektei Salil (o.D.): Lügendetektortest Ablauf, Genauigkeit und Kosten, [online] <https://www.luegendetektortest.net/luegendetektortest-ablauf-und-kosten.html> , verfügbar am 06.12.2023, 15:04 Uhr

- Detektei Salil (o.D.): Professioneller Lügendetektortest mit Polygraph! , <https://www.luegendetektortest.net> , verfügbar am 15.12.2023, 11:19 Uhr
- Familienrechtsinfo.de (2023) Familienrechtsinfo.de: Das Kindeswohl § Was besagt das Familienrecht? , Familienrechtsinfo.de, [online] <https://www.familienrechtsinfo.de/sorgerecht/kindeswohl/> , verfügbar am 06.12.2023, 14:04 Uhr
- Feroze et. Al. (2006) Mohamed, Feroze B./Scott H. Faro/Nathan J. Gordon/Steven M. Platek/Harris A. Ahmad/Joseph M. Williams (2006): Brain mapping of deception and truth telling about an ecologically valid situation: Functional MR Imaging and Polygraph Investigation—Initial Experience, in: Radiology, Bd. 238, Nr. 2, S. 679–688, February 2006, [online] doi:10.1148/radiol.2382050237, <https://www.t3truthtest.com/wp-content/uploads/Brain-Mapping-of-Deception-and-Truth-Telling-about-an-Ecologically-Valid-Situation.pdf> , verfügbar am 24.11.23, 12:07 Uhr
- Gamer, Matthias (2010) Gamer, Matthias (2010): Does the Guilty Actions Test allow for differentiating guilty participants from informed innocents? A re-examination, in: International Journal of Psychophysiology, Bd. 76, Nr. 1, S. 19–24, [online] doi:10.1016/j.ijpsycho.2010.01.009 , 29 January 2010; <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/20114064/> , <https://www.sciencedirect.com/science/article/abs/pii/S0167876010000164> , verfügbar am 25.11.23, 12:55 Uhr
- Gebhardt, Christoph (2017) Gebhardt, Christoph: Polygraph in Rechtsverfahren , „10. Fachtagung Traumanetz Seelische Gesundheit“ am 8. Dezember 2017 in Dresden gehalten. <file:///C:/Users/49176/Downloads/2018-Polygraphie.pdf> , verfügbar am 20.11.23, 10:33 Uhr.

- Gebhardt, Leoni (2023): Gebhardt, Leoni: Reliabilität - Die verschiedenen Arten und Typen, 06.09.21, [online] <https://www.bachelorprint.de/methodik/quetekriterien-quantitativer-forschung/reliabilitaet/> , verfügbar am 21.11.23, 12:35 Uhr
- Gerhold, Sönke Florian (2020): Gerhold, Sönke Florian: Der Einsatz von Lügendetektorsoftware im Strafprozess – aufgrund des technischen Fortschritts in Zukunft doch rechtmäßig? Bremen; Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik Nummer 9/2020, S.431-439; https://www.zis-online.com/dat/artikel/2020_9_1386.pdf , verfügbar am 25.11.23, 11:53 Uhr
- Gödert, Heinz Werner (2002): Gödert, Heinz Werner: Forensische Glaubhaftigkeitsbeurteilung: Experimenteller Vergleich inhaltsorientierter und psychophysiologischer Methoden; Mainz 2002 <https://openscience.ub.uni-mainz.de/bitstream/20.500.12030/3904/1/312.pdf> , verfügbar am 20.11.23, 10:06 Uhr
- Griesser, Doris (1995): Griesser, Doris: Not und Neubeginn, Der schnelle Atem des Lügners - Die Geschichte des Lügendetektors beginnt in Graz, in: Unizeit 1995 Heft 1, Graz [online]: <https://unipub.uni-graz.at/download/pdf/435373?name=Der%20schnelle%20Atem%20des%20Lügners%20von%20Doris%20Griesser> , verfügbar am 17.11.23, 09:35 Uhr
- Hauschild, Jana (2018): Hauschild, Jana: Wenn der Lügendetektor lügt, in: DER SPIEGEL, Hamburg, Germany, 08.04.2018, [online] <https://www.spiegel.de/wissenschaft/mensch/polygrafien-vor-gericht-wenn-der-luegendetektor-luegt-a-1200239.html> , verfügbar am 29.12.23, 12:31 Uhr
- Heinle, Johannes (o.D.): Heinle, Johannes (betreiber der Website Philoclopedia und verantwortlich für deren Inhalt): Lügendetektor, [online] <https://www.philoclopedia.de/einzeldisziplinen/technik/l%C3%BCgendetektor/> , verfügbar am 20.11.23, 10:54 Uhr

- Herfurtner, Rechtsanwalt Wolfgang (2023) Herfurtner, Rechtsanwalt Wolfgang: Lügendetektor: Rechtsbewertung und Verwendbarkeit in Verfahren, in: Herfurtner Rechtsanwälte, 05.07.2023, [online] <https://kanzlei-herfurtner.de/luegendetektor/>, stand 24.11.23, 14:02 Uhr
- Honts et. Al. (1994) Honts, Charles R./David C. Raskin/John C. Kircher: Mental and physical countermeasures reduce the accuracy of polygraph tests., in: Journal of Applied Psychology, 1994, Bd. 79, Nr. 2, S. 252–259, [online] doi:10.1037/0021-9010.79.2.252, <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/8206815/>, verfügbar am 11.12.23, 14:47 Uhr
- Hsu et. Al. (2019) Hsu, Chun-Wei et. Al/Chiara Begliomini/Tommaso Dall'Acqua/Giorgio Ganis: The effect of mental countermeasures on neuroimaging-based concealed information tests, in: Human Brain Mapping, 2019, Bd. 40, Nr. 10, S. 2899–2916, [online] doi:10.1002/hbm.24567, https://www.researchgate.net/publication/331709183_The_effect_of_mental_countermeasures_on_neuroimaging-based_concealed_information_tests, verfügbar am 07.12.2023, 10:15 Uhr
- Ibau (o. D.) Ibau : Amtsermittlungsgrundsatz: [online] <https://www.ibau.de/akademie/glossar/amtsermittlungsgrundsatz/>, verfügbar am 20.11.23 12:03 Uhr
- Iken, Katja (2015) Iken, Katja: Erfindung des Lügendetektors - Unehrliche Haut, in: DER SPIEGEL, Hamburg, Germany, 03.02.2015, [online] <https://www.spiegel.de/geschichte/erfindung-des-luegendetektors-a-1016243.html>, verfügbar am 17.11.2023, 11:52 Uhr
- ISIK Rechtsanwälte Hannover (o. D.) ISIK Rechtsanwälte Hannover: Verbotene Vernehmungsmethoden, [online] <https://www.rechtsanwalt-in-hannover.de/strafrecht-im-ueberblick/verbotene-vernehmungsmethoden>, verfügbar am 25.11.23, 16:13 Uhr

- Israelnetz (2021) Israelnetz: Israelische Wissenschaftler entlarven 73 Prozent aller Lügen, Israelnetz, 19. November 2021, [online] <https://www.israelnetz.com/israelische-wissenschaftler-entlarven-73-prozent-aller-luegen/> ,verfügbar am 06.12.2023, 14:48 Uhr
- Julia (2023) Julia: Die Techniken hinter Lügendetektortests, KiVVON, 6.01.23, [online] <https://www.kivvon.com/de/murders-inn/wie-funktionieren-luegendetektortests> ,verfügbar am 20.11.23 11:27 Uhr
- Juracademy.de: (o. D.) Juracademy.de: Ablauf des Erkenntnisverfahrens - Hauptverfahren, [online] <https://www.juracademy.de/strafprozessrecht/hauptverfahren.html> , verfügbar am 13.12.2023, 15:56 Uhr
- JuraForum.de (2023): Amtsermittlung JuraForum.de: Amtsermittlung, zuletzt bearbeitet am: 19.09.2023; JuraForum.de, [online] <https://www.juraforum.de/lexikon/amtsermittlung> , verfügbar am 20.11.23 12:14 Uhr
- JuraForum.de (2023): Indizienbeweise im Strafprozess und im Zivilprozess erklärt an Beispielen JuraForum.de: Indizienbeweise im Strafprozess und im Zivilprozess erklärt an Beispielen; zuletzt bearbeitet am: 15.08.2023, [online] <https://www.juraforum.de/lexikon/indizienbeweis> , verfügbar am 18.12.23, 8:55 Uhr
- JuraForum.de (2023): Lügendetektor – wie funktioniert und wie sicher ist ein Lügendetektortest? JuraForum.de: Lügendetektor – wie funktioniert und wie sicher ist ein Lügendetektortest? ;zuletzt bearbeitet am: 24.08.2023, [online] <https://www.juraforum.de/lexikon/luegendetektor#:~:text=Ein%20Lügendetektor%20lässt%20sich%20nämlich,an%20ein%20sexuelles%20Abenteuer%20denkt> , verfügbar am 11.12.23, 15:08 Uhr

- Klemenz, Franziska (2017) Klemenz, Franziska: Im Dschungel der Wahrheiten, in: saechsische.de, 18.10.2017, [online] https://www.saechsische.de/im-dschungel-der-wahrheiten-3797372.html?utm_source=szonline , verfügbar am 13.12.2023, 15:25 Uhr
- Kotz, Kanzlei (o. D.) Kotz, Kanzlei : Der Ablauf der Hauptverhandlung, § Strafrecht Siegen, [online] <https://www.strafrechtsiegen.de/ablauf-hauptverhandlung/#:~:text=Der%20Grundsatz%20der%20freien%20richterlichen,eine%20Tatsache%20f%C3%BCr%20bewiesen%20erachtet> , verfügbar am 21.11.23, 12:56 Uhr
- Kretschmer, Stefanie (Rechtsanwältin)(2018) Kretschmer, Stefanie (Rechtsanwältin): Einsatz eines Lügendetektors im Strafprozess, in: anwalt.de, 06.08.2018, [online] https://www.anwalt.de/rechtstipps/einsatz-eines-luegendetektors-im-strafprozess_141492.html , verfügbar am 13.12.2023, 15:25 Uhr
- KUHLEN Berlin Rechtsanwälte Wirtschaftsrecht (2021) KUHLEN Berlin Rechtsanwälte Wirtschaftsrecht: Das Zivilgericht; 16. 09. 2021, [online] <https://www.kuhlen-berlin.de/glossar/zivilgericht> , verfügbar am 29.12.23, 10:11 Uhr
- Meyer-Gossner/Schmitt (2023) Meyer-Gossner, Lutz/Bertram Schmitt: Strafprozessordnung: Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen, 66. Auflage, 2023, C.H. Beck Verlag
- Michael, Lars (2009) Michael, Lars: Ereignisbezogene Hautleitfähigkeitsreaktionen als Indikatoren für Aufmerksamkeitswechsel, Seite 38, [online] doi:10.17169/refubium-14417, <https://d-nb.info/1023464853/34> , verfügbar am 25.11.23, 12:23 Uhr
- Momsen, Carsten (2018) Momsen, Carsten: Die Renaissance des Polygraphen? Wie effektiv lassen sich amerikanische Verteidigungsstrategien im deutschen Strafverfahren nutzen?: in: Kriminalpolitische Zeitschrift , S. 142 ff, 2018, [online] <https://kripoz.de/2018/03/01/die-renaissance-des->

- [polygraphen-wie-effektiv-lassen-sich-amerikanische-verteidigungsstrategien-im-deutschen-strafverfahren-nutzen/](#) ,verfügbar am 17.11.23, 9:22 Uhr.
- Ossenkopp, Michael (2021) Ossenkopp, Michael: Die Erfindung des Lügendetektors: Eine ehrliche Haut schwitzt nicht (2021): in: Berliner Zeitung, 27.06.2021, [online] <https://www.berliner-zeitung.de/zukunft-technologie/die-erfindung-des-luegendetektors-eine-ehrliche-haut-schwitzt-nicht-100-jahre-luegendetektor-li.166833> ,verfügbar am 30.12.23, 14:55 Uhr
- Putzke, Holm (o.D.) Putzke, Holm: Lügendetektor; [online] <http://www.holmputzke.de/index.php/kontrovers/test> , verfügbar am 13.12.2023, 14:11 Uhr
- Putzke et. Al. (2009) Putzke, Holm/Jörg Scheinfeld/Gisela Klein/Udo Undeutsch (2009): Polygraphische Untersuchungen im Strafprozess. Neues zur faktischen Validität und normativen Zulässigkeit des vom Beschuldigten eingeführten Sachverständigenbeweises, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 121, Nr. 3, Oktober 2009 [online] doi:10.1515/zstw.2009.607, S. 607-644, <http://www.holmputzke.de/images/stories/pdf/2009%20putzke%20zstw%20polygraph.pdf> ,verfügbar am 15.12.2023, 11:55 Uhr
- Putzke, Holm (2010) Putzke, Holm: E n t s c h e i d u n g s b e s p r e c h u n g - Untersuchung mittels eines Polygraphen (Lügendetektor) als ungeeignetes Beweismittel; BGH, Beschl. v. 30.11.2010 – 1 StR 509/10 https://www.zjs-online.com/dat/artikel/2011_6_504.pdf ,verfügbar am 21.11.23, 11:55 Uhr
- Putzke, Holm (2013) Putzke, Holm: AG Bautzen AZ: 40Ls330Js6351-12: Strafprozess Öffentliche Hauptverhandlung 12.03.13 und 26.03.13, <http://www.holmputzke.de/images/stories/veroeffentlichungen/Entscheidungen/AGBautzen40Ls330Js6351-12.pdf> , verfügbar am 27.12.2023, 10:38 Uhr

- Quizlet;
goldenaero-
sol(o.D.)
- Quizlet; goldenaerosol: VL9: Aussagebeurteilung und Glaubhaftigkeitsbegutachtung <https://quizlet.com/de/karteikarten/vl9-aussagebeurteilung-und-glaubhaftigkeitsbegutachtung-713453687> , verfügbar am 20.12.23, 10:50 Uhr
- Rad et. Al.
(2023)
- Rad, D., Paraschiv, N. & Kiss, C. (2023). Neural Network Applications in Polygraph Scoring—A Scoping Review. Information, 14(10), 564. <https://doi.org/10.3390/info14100564> , https://www.researchgate.net/publication/374700580_Neural_Network_Applications_in_Polygraph_Scoring-A_Scoping_Review ,verfügbar am 23.12.2023, 11:44 Uhr
- Repetico
(o.D.): Was ist
der Kontroll-
fragentest?,
- Repetico: Was ist der Kontrollfragentest?, [online] <https://www.repetico.de/card-61423483> , verfügbar am 17.11.23, 13:47 Uhr
- Repetico
(o.D.): Was ist
der Tatwis-
senstest?
- Repetico: Was ist der Tatwissenstest?, [online] <https://www.repetico.de/card-61423484> ,verfügbar am 17.11.23, 13:03 Uhr
- Rill, Hans-
Georg (2001)
- Rill, Hans-Georg: Forensische Psychologie: Ein Beitrag zu den psychologischen und physiologischen Grundlagen neuerer Ansätze der „Lügendetektion“ von aus Hermannstadt, 2001, <https://dnb.info/962727717/34> ,verfügbar am 15.12.2023, 18:30 Uhr
- Schulze, Götz
(2016)
- Schulze, Götz: Aktuelle Rechtsfragen im Profifußball / Zulässigkeit polygraphischer Untersuchungen in Straf-, Zivil- und sportrechtlichen Schiedsverfahren; 1. Auflage 2016; S.93 f., Nomos eBooks, [online] doi:10.5771/9783845264257, <https://www.nomos-elibrary.de/10.5771/9783845264257/aktuelle-rechtsfragen-im-profifussball> ,verfügbar am 03.12.23, 11:12 Uhr

- Seiterle, Stefan (2010) Seiterle, Stefan: Lügendetektor im Strafprozess - Weit entfernt vom "Einblick in die Seele", Legal Tribune Online, 08.11.2010; <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/luegendetektor-im-strafprozess-weit-entfernt-vom-einblick-in-die-seele/> , verfügbar am 13.12.2023, 14:22 Uhr
- Shuster et. Al. (2021) Shuster, Anastasia/Lilah Inzelberg/Ori Ossmy/Liz Izakson/Yael Hanein/Dino J. Levy: Lie to My Face: An Electromyography approach to the study of Deceptive Behavior, in: Brain and behavior, Bd. 11, Nr. 12, 22 October 2021, [online] doi:10.1002/brb3.2386; <https://onlinelibrary.wiley.com/doi/10.1002/brb3.2386> , verfügbar am 06.12.2023, 14:46 Uhr
- Spektrum der Wissenschaft (2004) Spektrum der Wissenschaft: Neurobiologie: Magnetresonanztomografie als Lügendetektor?, 29.11.2004, [online] <https://www.spektrum.de/news/magnetresonanztomografie-als-luegendetektor/766710>; <https://www.spektrum.de/news/magnetresonanztomografie-als-luegendetektor/766710> , verfügbar am 24.11.23, 12:05 Uhr
- Stangl, Werner (o.D.) Stangl, Werner: Neuer Lügendetektor mittels fMRT? – Psychologie-News.; [online] <https://psychologie-news.stangl.eu/53/neuer-luegendetektor-mittels-fmrt> , verfügbar am 24.11.23, 12:14 Uhr
- Statista (o.D.): Validität - statista Definition Statista (o. D.): Validität - statista Definition, Statista Lexikon, [online] <https://de.statista.com/statistik/lexikon/definition/164/validitaet/#:~:text=Die%20Validit%C3%A4t%20ist%20ein%20Kriterium,beschreiben%2C%20die%20erforscht%20werden%20sollten> , verfügbar am 21.11.23, 12:33 Uhr
- Stockinger, Elisabeth (o.D.) Stockinger, Elisabeth: Lügendetektor: Auf der Suche nach der Wahrheit, Brunel, [online] <https://www.brunel.net/de-de/blog/luegendetektor> , verfügbar am 17.11.23, 10:05 Uhr.

- The Polygraph Museum (o.D.) The Polygraph Museum: Leonarde Keeler and his Instruments Leonarde Keeler and his instruments, [online] <http://www.lie2me.net/thepolygraphmuseum/id12.html> ,verfügbar am 03.12.2023, 11:29 Uhr
- This American Life (2017) This American Life: Mr. Lie Detector, This American Life, 2017, Ausgabe 618, [online] <https://www.thisamericanlife.org/618/transcript> ,verfügbar am 11.12.23, 15:37 Uhr
- Thun, Tessa (2016) Thun, Tessa: Sind Polygraphen noch aktuell? Messverfahren und aktuelle Entwicklungen in der Lügendetektion, 2016, GRIN, [online] <https://www.grin.com/document/323582> , verfügbar am 11.12.23, 13:49 Uhr
- Us. Department of Justice - Office of Justice Programs (1995) Us. Department of Justice - Office of Justice Programs: Polygraph Technology, Juli 1995, [online] <https://www.ojp.gov/ncjrs/virtual-library/abstracts/polygraph-technology> , verfügbar am 15.12.2023, 11:00 Uhr
- Vossel, Gerhard (2022) Vossel, Gerhard (2022): Lügendetektion im Dorsch Lexikon der Psychologie, [online] <https://dorsch.hogrefe.com/stichwort/luegendetektion> , verfügbar am 17.11.23, 12:51 Uhr
- Wätjen et. Al. (2023) I. Wätjen, S. Maisel (2023): Künstliche Intelligenz als Lügendetektor; https://ai.hdm-stuttgart.de/downloads/student-white-paper/Winter-1920/KI_als_Luegendetektor.pdf , verfügbar am 20.12.2023, 15:23 Uhr
- Williams, Doug (1979 – 2012) Williams, Doug (1979 – 2012): ALWAYS PASS YOUR POLYGRAPH TEST, Website „<http://www.polygraph.com/>“ ,verfügbar zwischen 1979 – 2012; zugreifbar unter folgendem Link: <https://web.archive.org/web/20130128123747/http://www.polygraph.com:80/> ,stand 28.01.2013, Zuletzt aufgerufen am 30.12.2023, 13:51 Uhr